

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Brosa gegen Deutschland 3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Salumäki gegen Finnland 4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Google Spain SL, Google Inc. gegen Agencia Española de Protección de Datos 5
Gerichtshof der Europäischen Union: Keine Privatkopienvergütung bei Herunterladen von einer illegalen Quelle 5

LÄNDER

AL-Albanien

Parlament startet Bewerbungsverfahren zur Stellenbesetzung in der Regulierungsbehörde 6
Medienregulierungsbehörde genehmigt Must-Carry-Vorschriften für Kabelfernsehen 7

BA-Bosnien Und Herzegowina

Staatsgerichtshof weist Widerspruch eines ehemaligen religiösen Führers gegen Entscheidung der Regulierungsbehörde ab 7

BG-Bulgarien

bTV Media Group zieht zwei Programme aus digitalem Multiplex zurück 8

CZ-Tschechische Republik

Verfassungsurteil zur Meinungsfreiheit 8
Radiohören zum persönlichen Gebrauch der Angestellten in Einkaufsgeschäften stellt keine Urheberrechtsverletzung dar 9

DE-Deutschland

Google zur Löschung von Auto-Complete-Einträgen verpflichtet 9
Urheberrechtsstreit um Erkennungsmelodie einer Nachrichtensendung 10
Referentenentwurf zur Verschärfung des Sexualstrafrechts vorgelegt 10
ZAK fällt erste Entscheidung zu virtueller Produktplatzierung 11

ES-Spanien

Angebot moderner P2P-Technologie stellt keine Schutzrechtsverletzung dar 11
Spanien billigt neues Telekommunikationsgesetz 12

FR-Frankreich

Regionale Fördermittel für Filmprojekte bedroht? 13
Prävention und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet: Bericht empfiehlt vier konkrete Instrumente 13
Satirezeichnungen im Fernsehen: Grenzen des Rechts auf Humor 14
Europawahlen und politischer Pluralismus: Kontrolle durch den CSA 15

Unterzeichnung mehrerer Vereinbarungen zur Förderung des französischen Kinofilms im Ausland 16

GB-Vereinigtes Königreich

OChannel 5 verstößt mit „unangemessener“ Prominenten-Big-Brother-Show gegen Richtlinien 16
BBC verstößt gegen Ordnung durch unangemessene Sendeplanung einer Dokumentation zum Zeitgeschehen 17

IT-Italien

Parlamentarischer Ausschuss genehmigt Dienstvertrag für Italiens öffentlich-rechtlichen Medienbetreiber 18

LT-Litauen

Weiterverbreitung von Programmen der russischsprachigen Sender „RTR Planeta“ und „NTV Mir Lithuania“ in Litauen ausgesetzt 19

MT-Malta

Rundfunk im Zusammenhang mit der Wahl zum Europäischen Parlament 20

NL-Niederlande

Ausstrahlung von verdeckten Aufnahmen an niederländischer Sekundarschule verboten 21
Bericht des niederländischen Kulturrats zur Zukunft des niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks 21

RO-Rumänien

ANCOM suspendiert weitere Anbieter für elektronische Kommunikation 22
Vorgesehene Änderungen des Gesetzes über öffentlich-rechtliche audiovisuelle Dienste 23

RU-Russische Föderation

Blogger-Gesetz verabschiedet 24
Einschränkungen für Filmvorführungen 24

SK-Slowakei

Oberster Gerichtshof entscheidet über Regelung zu 30-Minuten-Werbeunterbrechung 25
Verletzung der Menschenwürde in Reality-Show - Nachtrag 26

TR-Türkei

Verfassungsgerichtsurteil: Twitter-Verbot verletzt Meinungsfreiheit 26

UA-Ukraine

Gesetz über den öffentlichen Rundfunk verabschiedet 27

US-Vereinigte Staaten

Vergleich zwischen Google und Viacom 28
YouTube muss Film wegen urheberrechtlichen Interesses einer Schauspielerin entfernen 28
FTC schließt Vergleich mit Apple über In-App-Käufe 28
You Got Posted und Rache pornos 29

SK-Slowakei

Geldbuße für die Verletzung des Sprachgesetzes bestätigt 29

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul Green • Elena Mihaylova • Martine Müller-Lombard • Katherine Parsons • Marco Polo Sarà • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Oliver O'Callaghan, City University London, UK • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Daniel Bittmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Brosa gegen Deutschland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ein interessantes Urteil zum Recht auf freie politische Meinungsäußerung im Wahlkampf gefällt. Der Beschwerdeführer Ulrich Brosa führte an, eine gerichtliche Unterlassungsverfügung habe ihm die Verteilung eines Flugblatts untersagt, das er anlässlich einer Bürgermeisterwahl erstellt hatte. Dadurch sei sein Recht auf freie politische Meinungsäußerung verletzt. Die Verfügung untersagte Brosa die Verteilung eines Flugblatt, in dem er dazu aufrief, den Kandidaten F.G., der angeblich die Neonazi-Organisation Berger-88 gedeckt hatte, nicht zum Bürgermeister zu wählen. Die Verfügung untersagte es Brosa außerdem, weitere Tatsachenbehauptungen oder Vorwürfe zu äußern, die F.G. als Unterstützer von Neonazi-Organisationen darstellen. Bei jeder Zuwiderhandlung drohten eine Geldstrafe bis zur Höhe von EUR 250.000 oder bis zu sechs Monaten Haft. Den deutschen Gerichten zufolge verletzt die Behauptung, jemand unterstütze eine Neonazi-Organisation, die Ehre und den gesellschaftlichen Ruf sowie die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Person, und Brosa habe keine ausreichenden Beweise für seinen Vorwurf gegen F.G. vorgelegt. In Straßburg beschwerte sich Brosa, dass die Verfügung sein Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 der Konvention verletzt habe.

Nach Überprüfung der besonderen Umstände des Falles erklärt der Gerichtshof, folgende Elemente seien zu berücksichtigen: (1) die Stellung des Beschwerdeführers, (2) die Stellung des Klägers in den innerstaatlichen Verfahren, (3) der Gegenstand der Veröffentlichung und schließlich (4) die Einstufung der streitigen Aussage durch die innerstaatlichen Gerichte.

Zur Stellung Brosas stellt der Gerichtshof fest, er sei eine Privatperson, die sich jedoch an der öffentlichen Diskussion über die politische Ausrichtung eines Vereins beteilige. F.G. sei ein gewähltes Gemeinderatsmitglied, das sich zur fraglichen Zeit um das Amt des Bürgermeisters beworben habe. Durch diesen Status von F.G. als Politiker sei der Spielraum für annehmbare Kritik größer als bei einer Privatperson. Der Gegenstand der Veröffentlichung betreffe ein Flugblatt, in dem die Bürger aufgefordert worden seien, F.G. aufgrund seiner Haltung gegenüber einem rechtsextremen Verein nicht zum Bürgermeister zu wählen. Brosas Flugblatt, das im Vorfeld der Bürgermeisterwahl verteilt worden sei, sei daher eine politische Äußerung zu einer Frage, die zum maßgeblichen Zeit-

punkt an dem betreffenden Ort von öffentlichem Interesse gewesen sei, sodass für Einschränkungen von politischen Reden oder von Diskussionen über Fragen von öffentlichem Interesse wenig Spielraum bestanden habe. Bei der Einschätzung der angefochtenen Aussage durch die innerstaatlichen Gerichte zieht der Gerichtshof zwei Elemente in Betracht: erstens die Behauptung, dass der Verein Berger-88 eine Neonazi-Organisation sei, die außerdem besonders gefährlich sei, und zweitens die Behauptung, dass F.G. die Organisation „gedeckt“ habe. Der Gerichtshof räumt ein, dass der Hinweis auf den Neonazi-Hintergrund und die Gefährlichkeit von Berger-88 in der Substanz nicht einer tatsächlichen Grundlage entbehre, erinnert aber auch daran, dass der Verein vom deutschen Verfassungsschutz wegen Verdachts auf extremistische Tendenzen überwacht werde. Der Europäische Gerichtshof vertritt die Ansicht, die deutschen Gerichte hätten in diesem Fall ein unverhältnismäßiges hohes Niveau für die Tatsachenbeweise gefordert. Die Behauptung, dass F.G. die fragliche Neonazi-Organisation gedeckt habe, sei außerdem Gegenstand einer laufenden Diskussion gewesen. Die Aussage habe auf ausreichenden Fakten basiert, betrachte man F.G.s öffentliche Aussagen, in denen er unterstrichen habe, dass der Verein keine rechtsextremen Tendenzen aufweise, und Brosas Aussagen als „falsche Behauptungen“ bezeichnet habe. Brosas Flugblätter hätten die annehmbaren Grenzen der Kritik nicht überschritten. Daher kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die deutschen Gerichte nicht angemessen zwischen den maßgeblichen Interessen abgewogen und keine „dringende soziale Notwendigkeit“ festgestellt hätten, den Schutz der Persönlichkeitsrechte von F.G. über Brosas Recht auf freie Meinungsäußerung zu stellen, auch wenn es sich nur um eine zivilrechtliche Unterlassungsverfügung und nicht um eine strafrechtliche Anklage oder um monetäre Schadenersatzforderungen gehandelt habe. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte den ihnen zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätten und der Eingriff im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig und daher nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Somit liege ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vor. Der Gerichtshof verurteilte Deutschland dazu, Brosa EUR 3.000 Schmerzensgeld und EUR 2.683 Entschädigung für Kosten und Aufwendungen zu zahlen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), case of Brosa v. Germany, Appl. No. 5709/09 of 17 April 2014 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Brosa gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 5709/09, vom 17. April 2014)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17052>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Salumäki gegen Finnland

Kann die Überschrift eines Zeitungsartikels eine strafrechtliche Verurteilung des Journalisten rechtfertigen, der den Artikel geschrieben hat? Kann er als Rufschädigung für eine öffentliche Person ausgelegt werden, wenn der Artikel selbst in gutem Glauben verfasst ist und keinerlei falsche Tatsachen oder verleumderische Aussagen enthält? Diese Fragen musste der Europäische Gerichtshof in einem aktuellen Verfahren gegen Finnland beantworten. Antragstellerin ist in diesem Fall Tiina Johanna Salumäki, eine Journalistin, die für die Tageszeitung Iltta-Sanomats arbeitet. Salumäki veröffentlichte einen Artikel über die Untersuchung eines Mordes (an P.O.). Die Titelseite der Zeitung trug eine Überschrift mit der Frage, ob das Mordopfer Verbindungen zu K.U., einem bekannten finnischen Geschäftsmann, gehabt habe. Auf derselben Seite erschien ein Foto von K.U. Neben dem Artikel stand eine separate Spalte, in der K.U.s frühere Verurteilung wegen Wirtschaftsverbrechen erwähnt wurde. Das Bezirksgericht von Helsinki verurteilte die Journalistin Salumäki und den Chefredakteur der Zeitung, H.S., wegen Verleumdung von K.U., da der Titel ihres Artikels andeute, dass K.U. in den Mord verwickelt gewesen sei, obwohl aus dem Text selbst klar hervorgehe, dass der Mordverdächtige in keiner Verbindung zu K.U. stehe. Salumäki wurde zusammen mit H.S. zur Zahlung von Schadenersatz und Prozesskosten an K.U. verurteilt. Dieses Urteil wurde in der zweiten Instanz bestätigt, und der Oberste Gerichtshof ließ keine weitere Berufung zu. Salumäki beschwerte sich, dass ihre Verurteilung eine Verletzung von Art. 10 (freie Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle. Die Informationen in dem Artikel seien korrekt gewesen, und der Titel des Artikels habe K.U. lediglich mit dem Opfer in Verbindung gebracht, nicht aber angedeutet, dass K.U. Verbindungen zu dem Täter gehabt habe oder in den Mord verwickelt sei.

Der Gerichtshof erklärt, er habe prüfen müssen, ob die innerstaatlichen Behörden beim Schutz zweier Werte, die durch die Konvention geschützt seien und in bestimmten Fällen miteinander in Konflikt kommen könnten, angemessen abgewogen hätten, nämlich zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 und dem Recht auf Achtung des Privatlebens, einschließlich des Rechts auf einen guten Ruf, gemäß Art. 8. Um festzustellen, ob die innerstaatlichen Behörden tatsächlich angemessen zwischen den durch Artikel 8 und 10 geschützten Rechten abgewogen haben, wendet der Gerichtshof die Kriterien an, die die Große Kammer im Fall Axel Springer Verlag und Von Hannover (Nr. 2) (IRIS 2012/3-1) entwickelt hat. Erstens sei die strafrechtliche Untersuchung eines Mordfalls eindeutig eine Angelegenheit von rechtmäßigem öffentlichem Interesse, insbesondere mit Blick auf die Schwere der Straftat. „Aus der Sicht des

Rechts der Öffentlichkeit auf Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, und somit vom Standpunkt der Presse aus, lagen berechnete Gründe für die öffentliche Berichterstattung über die Angelegenheit vor.“ Der Gerichtshof erkennt auch an, dass „der Artikel auf Informationen basierte, die von den Behörden stammten, und das Foto von K.U. bei einer öffentlichen Veranstaltung aufgenommen worden war“, und „die in dem Artikel beschriebenen Tatsachen nicht einmal vor den innerstaatlichen Gerichten strittig waren. Es gibt keinen Beweis, oder auch nur einen Vorwurf sachlicher Fehler, falscher Darstellungen oder bösen Willens auf Seiten der Beschwerdeführerin“. Der entscheidende Faktor sei in diesem Fall jedoch, dass nach Auffassung der innerstaatlichen Gerichte der Titel einen Zusammenhang zwischen K.U. und dem Mord hergestellt habe, indem er seine Verwicklung impliziert habe. Der Text des Artikels erkläre zwar ausdrücklich, dass der Mordverdächtige in keiner Verbindung zu K.U. stehe, doch diese Information stehe erst am Ende des Artikels. Salumäki habe es für wahrscheinlich halten müssen, dass ihr Artikel eine falsche Andeutung enthalte und dass diese falsche Andeutung bei K.U. Leid verursachen können. Der Gerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Prinzip der Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Konvention, das im Zusammenhang mit Art. 10 ebenfalls von Bedeutung sein könne, wenn nichts deutlich ausgesprochen, sondern nur angedeutet werde. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass der Artikel der Journalistin verleumderisch sei, da er impliziere, dass K.U. irgendwie für den Mord an P.O. verantwortlich sei. Er habe „darin gegipfelt, durch Anspielung eine Tatsache zu behaupten, die äußerst schädlich für den Ruf K.U.s war,“ und Salumäki habe zu keiner Zeit versucht, die Wahrheit der angedeuteten Tatsache zu beweisen, und auch nicht geltend gemacht, dass die Andeutung ein fairer Kommentar auf der Grundlage relevanter Tatsachen sei. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren, einschließlich des Ermessensspielraums des Staates in diesem Bereich, befand der Gerichtshof, dass die innerstaatlichen Gerichte angemessen zwischen den widerstreitenden Interessen abgewogen hätten. Somit liege kein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Salumäki v. Finland, Appl. No. 23605/09 of 29 April 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Salumäki gegen Finnland, Beschwerde Nr. 23605/09, vom 29. April 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17051>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Google Spain SL, Google Inc. gegen Agencia Española de Protección de Datos

Am 13. Mai 2014 sprach der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache C-131/12.

Diese betrifft das Ersuchen um eine Vorabentscheidung des spanischen nationalen Obersten Gerichtshofs in einem Verfahren zwischen Google gegen die *Agencia Española de Protección de Datos* (AEPD) und einem gewissen „González“ zur Auslegung einiger Schlüsselkonzepte der Richtlinie 95/46/EG und der Charta der Grundrechte.

2010 brachte González bei der spanischen Datenschutzbehörde (AEPD) eine Beschwerde gegen Google vor. Wenn er seinen Namen in die Suchmaschine eingabe, erhalte er Links zu einer Zeitung, die auf ihn im Zusammenhang mit einer Versteigerung im Rahmen eines Verfahrens zur Schuldenbeitreibung verweise. Die AEDP gab der Beschwerde statt, da Betreiber von Suchmaschinen der Datenschutzgesetzgebung unterliegen. Google strengte ein Verfahren gegen die Entscheidung vor dem nationalen Oberen Gerichtshof an, der eine Reihe von Fragen an den EuGH hinsichtlich (1) des räumlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46, (2) der Tätigkeit der Suchmaschinen als Anbieter von Inhalten sowie (3) der Tragweite des sogenannten „Rechts auf Vergessen werden“ verwies.

Zum ersten Fragenkomplex ist der EuGH der Auffassung, dass ‚Verarbeitung personenbezogener Daten‘ im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung des Suchmaschinenbetreibers auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausgeführt wird, wenn der Betreiber einer Suchmaschine eine Niederlassung gründet, die Werbung fördern und verkaufen soll und die ihre Tätigkeit auf die Einwohner dieses Mitgliedstaates ausrichtet.

Hinsichtlich des zweiten Fragenkomplexes befindet der Gerichtshof, die Tätigkeit einer Suchmaschine sei als ‚Verarbeitung personenbezogener Daten‘ einzustufen, wenn die verarbeitete Information personenbezogene Daten beinhaltet. Der Betreiber sei als ‚Verantwortlicher‘ für diese Verarbeitung zu betrachten und - auf Nachfrage - verpflichtet, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen über diese Person zu entfernen

Zum dritten Fragenkomplex stellt der Gerichtshof schließlich fest, dass bei einer Würdigung der Umstän-

de für die Anwendung von Artikel 12(b) und 14 der Richtlinie unter anderem zu prüfen sei, ob die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass die betreffenden Informationen nicht mehr durch eine Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand ihres Namens durchgeführte Suche angezeigt wird, mit ihrem Namen in Verbindung gebracht werden. Artikel 7 und 8 der Charta überwiegen in der Regel nicht nur die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers der Suchmaschine, sondern auch das allgemeine öffentliche Interesse an Zugang zu diesen Informationen aufgrund einer Suche im Zusammenhang mit dem Namen der betroffenen Person. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen wie zum Beispiel der Rolle, die die betroffene Person im öffentlichen Leben spielt, zeigt, dass der Eingriff in ihre Grundrechte durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu diesen Informationen gerechtfertigt ist.

• Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer), Google Spain SL, Google Inc. gegen Agencia Española de Protección de Datos, C-131/12, 10. Mai 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17081>

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT	DE	EN	FR
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR							

Thomas Margoni

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Gerichtshof der Europäischen Union: Keine Privatkopienvergütung bei Herunterladen von einer illegalen Quelle

Am 10. April 2014 gab der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) seine Stellungnahme zur Rechtssache C-435/12 (ACI Adam/Stichting de ThuisKopie) ab. Er äußerte sich dazu, ob Kopien von illegalen Quellen unter die Ausnahme für Privatkopien gemäß Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie) fallen. Nach Ansicht des Generalanwalts (GA) Villalón fallen Kopien von illegalen Quellen nicht in den Anwendungsbereich der Privatkopien (IRIS 2014-3/3). Der EuGH schloss sich den Schlussanträgen des GA an und erklärte, die Ausnahme für Privatkopien könne nicht für Kopien gelten, die von illegalen Quellen erstellt wurden, folglich könne die Vergütung nicht auf Grundlage derartiger illegaler Kopien berechnet werden.

Die Begründung des Gerichtshofs stimmt weitestgehend mit den Schlussanträgen des GA überein. Ein signifikanter Unterschied besteht jedoch darin, dass der EuGH den Umstand stärker betont, der Binnenmarkt könne negativ beeinflusst werden, wenn es Mitgliedstaaten gestattet würde, die Ausnahme für Privatkopien auf Kopien von illegalen Quellen anzuwenden. Darüber hinaus gründete der EuGH seine Entscheidung auch auf den Grundsatz strenger Auslegung und Anwendung des Dreistufentests gemäß der

Urheberrechtsrichtlinie. Das Ergebnis in der Rechtssache stimmt mit den Schlussanträgen des GA überein.

Für die Niederlande, das Land, in dem die Rechtssache ihren Ursprung hat, hat diese Entscheidung in der Praxis zwei bedeutsame Folgen: Privatpersonen, die von illegalen Quellen heruntergeladen, sind nunmehr Urheberrechtsverletzer, und das Verfahren zur Berechnung der Privatkopienvergütung muss geändert werden. Zur ersten Folge erklärte die niederländische Regierung, sie werde Privatnutzer nicht strafrechtlich verfolgen. *Stichting Brein*, eine niederländische Organisation zur Pirateriebekämpfung, führte ebenfalls auf ihrer Website aus, sie werde ihre Durchsetzungsmaßnahmen nicht ändern, indem sie Vollstreckungsmaßnahmen gegen private Nutzer einführt. Rechteinhaber können jedoch nach wie vor Verfahren gegen privaten Download anstrengen.

Nach Angaben der niederländischen Regierung bestehe keine Notwendigkeit, das niederländische Urheberrechtsgesetz zu ändern, da die Formulierung des betreffenden Artikels sehr breit gehalten sei und eine Auslegung entsprechend dem EuGH erlaube. Die niederländische Regierung erklärte, die Entscheidung des EuGH werde unverzüglich in Kraft treten. *Stichting Onderhandeligen Thuiskopievergoeding*, die Organisation, welche die Privatkopienvergütung in den Niederlanden festlegt, muss jedoch ein neues Berechnungsverfahren erarbeiten. Bis dahin wird das alte Berechnungsverfahren verwendet, was bedeutet, dass bis auf Weiteres bei der Privatkopienvergütung nach wie vor Kopien von illegalen Quellen berücksichtigt werden. Das neue Berechnungsverfahren soll im Sommer 2014 eingeführt werden.

• Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer), ACI Adam u. a. gegen *Stichting de Thuiskopie* und *Stichting Onderhandeligen Thuiskopie vergoeding*, Rechtssache C-435/12, 10. April 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17080>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR						

Alexander de Leeuw

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Parlament startet Bewerbungsverfahren zur Stellenbesetzung in der Regulierungsbehörde

Am 6. Mai 2014 hat der Parlamentarische Ausschuss für Bildung und öffentliche Medien den Vorschlag ge-

billigt, das Verfahren zur Besetzung von vier Positionen in der siebenköpfigen *Autoriteti i Mediave Audiovizive* (Audiovisuelle Medienbehörde - AMA) einzuleiten. Der Vorschlag stammte von der Regierungsmehrheit; an der Abstimmung waren nur deren Mitglieder beteiligt. Die parlamentarische Opposition brachte einen Gegenvorschlag ein, der darauf abzielte, zunächst den Juristischen Sachverständigenrat einzuschalten, um zu klären, ob in der Aufsichtsbehörde tatsächlich vier oder drei Stellen zu besetzen seien. Bei der Abstimmung über beide Vorschläge erreichte der Mehrheitsvorschlag der Regierungsmitglieder eine höhere Stimmenzahl, doch die Opposition weigerte sich, die Sitzung fortzusetzen und das weitere Vorgehen zu erörtern. Bei einer Plenaraussprache am 8. Mai 2014 stimmte das Parlament dafür, vorerst drei Positionen auszuschreiben und die Entscheidung über die vierte Stelle auf die nächste Plenarsitzung zu vertagen, so dass die Abstimmung auf die Tagesordnung gesetzt werden könne.

Dem Beschluss des Ausschusses waren monatelange Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abgeordneten hinsichtlich der Anzahl der tatsächlich zu besetzenden Positionen in der AMA vorausgegangen. Grund der Diskussionen war die Gültigkeit des Mandats der amtierenden AMA-Vorsitzenden. Die regierende Mehrheit bestand auf ihrer Meinung, dass deren Mandat ungültig sei, und berief sich dabei auf einen Vermerk der Aufsichtsbehörde für unabhängige Institutionen, wonach die Amtszeit der Vorsitzenden im September 2012 abgelaufen und ihr Verbleib auf der Stelle in den letzten 18 Monaten unrechtmäßig sei. Hintergrund war die Überlegung, dass die Amtszeit der Vorsitzenden im September 2012 mit Ablauf des Mandats jenes Behördenmitglieds endete, das sie ursprünglich vertreten hatte. Dem Vermerk zufolge hätte sie laut Gesetz als Mitglied wiedergewählt werden müssen. Dagegen machten die parlamentarische Opposition und die AMA-Vorsitzende eine gegensätzliche Stellungnahme derselben Aufsichtsbehörde für unabhängige Institutionen von Juli 2013 geltend, laut derer in der AMA drei und nicht vier Positionen zu besetzen seien.

Vor diesem Hintergrund betrachtete die Opposition den Beschluss als politisches Manöver, das darauf abziele, die unabhängigen Institutionen zu reglementieren. Die Mitglieder der parlamentarischen Opposition kündigten an, sie würden dagegen stimmen und ggf. Verfassungsbeschwerde einlegen. Die regierende Mehrheit verteidigte ihre Entscheidung und verwies darauf, dass die Regulierungsbehörde seit mehr als einem Jahr nicht beschlussfähig sei, da ihr seit Ablauf der Mandate von vier ihrer sieben Mitglieder die notwendige Stimmenanzahl fehle.

• *Për shpalljen e 3 vendeve vakante për anëtarë të AMA-s* (Ausschreibung zur Besetzung freier Mitgliedspositionen in der AMA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17032>

SQ

• *Report on plenary session of the Albanian Parliament, Parliament convenes in plenary session, 8 May 2014* (Sitzungsbericht über die Plenartagung des albanischen Parlaments:Parlament tagt im Plenum, 8. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17033>

EN

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

**Medienregulierungsbehörde genehmigt
Must-Carry-Vorschriften für Kabelfernsehen**

In ihrer Sitzung am 26. März 2014 hat die *Autoriteti i Mediave Audiovizive* (Audiovisuelle Medienbehörde - AMA) den Beschluss „Über die zur Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen berechtigten elektronischen Kommunikationsnetze und deren Must-Carry-Pflicht für nationale Programme“ gebilligt. Die Regulierungsbehörde erklärte, der Beschluss stehe im Einklang mit dem Gesetz Nr. 97/2013 „Über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien“ (siehe IRIS 2013-8/9), und führte insbesondere Artikel 87 „Weiterleitungspflichten“ an, der besagt: „Die AMA darf den Anbietern von Mediendiensten vertretbare Verpflichtungen hinsichtlich der öffentlichen Verbreitung eines oder mehrerer Hörfunk- bzw. Fernsehprogramme von allgemeinem Interesse auferlegen, um den landesweiten, regionalen oder lokalen Empfang dieser Programme auf dem Hoheitsgebiet der Republik Albanien sicherzustellen. Die Weiterleitungspflichten nach Absatz 1 des Artikels gelten gemäß dem Prinzip von Proportionalität und Transparenz lediglich für elektronische Kommunikationsnetzbetreiber, deren Netzwerke von einer erheblichen Nutzerzahl als hauptsächliches Empfangsmittel für audiovisuelle Programme verwendet werden, und nur dann, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.“

Ausgehend von diesem Artikel, ist der AMA-Beschluss besonders für die Weiterverbreitung nationaler TV-Sender in Kabelnetzen relevant. Die AMA behauptete, mit jeweils 54% bzw. 51% erreichten die derzeitigen kommerziellen Fernsehsender ein wesentlich kleineres Sendegebiet als in ihrer Lizenz ausgewiesen. Angesichts dieser Tatsache sei die Verabschiedung der, den Kabelnetzen im Lande auferlegten, Must-Carry-Regel für nationale Fernsehprogramme erforderlich und gesetzeskonform. Der Beschluss schreibt weiter vor, dass die Weiterleitung von nationalen Fernsehprogrammen kostenfrei erfolgen müsse.

Die Fernsehsender sprachen sich gegen den Beschluss aus, den sie mit der Legalisierung von Diebstahl und Piraterie gleichsetzten. Unter Verweis auf den Jahresbericht der AMA und Interviews, in denen die AMA-Leitung selbst einräumte, dass die Behörde außerstande sei, gegen die Piraterie - insbesondere von Programmen der Kabelfernsehsender - vorzugehen, bezeichneten sie den Beschluss als geschäftsschädigend.

Seit Sommer 2013 stehen sich die Regulierungsbehörde und die wichtigsten nationalen Fernsehsender einschließlich der zu ihnen gehörigen Multiplexe in einem inzwischen festgefahrenen Rechtsstreit gegenüber. Damals hatten die Multiplexe ein Gerichtsverfahren angestrengt, wodurch die Pläne der AMA, bestehende digitale Multiplexe zu lizenzieren, vorerst ausgesetzt wurden. Das Verfahren ist weiter anhängig.

• *“Njoftim për shtyp”* (Ergebnisprotokoll der AMA-Sitzung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17029>

SQ

• *“Deklaratë për shtyp”* (Begründung des AMA-Beschlusses)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17030>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

BA-Bosnien Und Herzegowina

Staatsgerichtshof weist Widerspruch eines ehemaligen religiösen Führers gegen Entscheidung der Regulierungsbehörde ab

In einer Entscheidung vom 7. April 2014 (nicht öffentlich einsehbar) hat der *Sud Bosne i Hercegovine* (Gerichtshof von Bosnien und Herzegowina) den Widerspruch eines ehemaligen religiösen Führers gegen einen Beschluss der *Regulatorna agencija za komunikacije BiH* (Regulierungsagentur für Kommunikation-RAK) vom 13. November 2012 abgewiesen. Dies ist der zweite Beschluss des Gerichts in dieser Rechtssache, allerdings mit anderem Ergebnis.

Im Januar 2009 hatte der ehemalige religiöse Führer, damals Reis-ul-ulema, Großmufti von Bosnien und Herzegowina, einen Rundfunkveranstalter verklagt, weil dieser in einem Kommentar zu einer Stellungnahme des Großmuftis angeblich eine vulgäre und unangemessene Sprache gebraucht habe. Aufgrund dieser Klage leitete die RAK ein reguläres Verfahren ein, konnte jedoch keinen Verstoß gegen den Rundfunkkodex feststellen und stellte das Verfahren am 12. Mai 2009 ein. Zur Wahrung seiner Rechte beantragte der Kläger im Verlauf des Verfahrens den Status einer Verfahrenspartei und behauptete, sein Ruf, seine Ehre und Würde seien durch die in der Sendung gebrauchte unangemessene und böswillige Sprache verletzt worden. Der Antrag des Klägers wurde von der RAK abgewiesen, was vom RAK-Rat in zweiter Instanz bestätigt wurde. Dazu ist anzumerken, dass der Status einer Klägerpartei zwar theoretisch gewährt werden kann, jedoch in Rechtsangelegenheiten, die Programminhalte betreffen, unüblich ist. Verwaltungsverfahren bezüglich mutmaßlicher Verstöße gegen die Regeln und Vorschriften der RAK werden von Amts wegen mit Blick auf den Schutz des öffentlichen Interesses und nicht der individuellen Rechte geführt.

Diesbezüglich wurde der Kläger von der Möglichkeit unterrichtet, den Rundfunkveranstalter wegen Diffamierung zu verklagen.

Diese Entscheidung wurde vor dem Gerichtshof von Bosnien und Herzegowina angefochten. Der Kläger argumentierte, der Schutz des guten Rufs, der Ehre und der Würde stelle ein legitimes Interesse dar und rechtfertige die Zuerkennung des Status einer Verfahrenspartei im Verwaltungsverfahren. Im August 2011 verwies der Gerichtshof den Fall zwecks Eröffnung eines weiteren Verfahrens, bei dem der Kläger als Verfahrenspartei auftreten würde, zurück an die RAK. In seiner Begründung stellte der Gerichtshof im Wesentlichen fest, dass der Schutz des guten Rufs, der Ehre und der Würde ein ausreichendes Interesse darstelle, um Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens zu sein. Der Gerichtshof hatte sich nicht auf das Diffamierungsgesetz berufen. Durch die Entscheidung über den Status des Klägers entschied der Gerichtshof in der Tat über die Sendung; daher beschränkte sich sein Vorgehen nicht auf die Legalität der Verwaltungsentscheidung, sondern betraf ebenso die Hauptsache.

Der Entscheidung des Gerichtshofs folgend, eröffnete die RAK ein neues Verfahren. Abermals wurde kein Verstoß festgestellt, und die vorhergehende Entscheidung wurde bestätigt. Der Kläger legte dagegen Berufung ein, was von der RAK im o.g. Beschluss vom November 2012 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Der Fall wurde erneut vor den Gerichtshof gebracht. Vor Prüfung der Hauptsache prüfte der Gerichtshof diesmal die Verfahrensbedingungen und gelangte zu dem Schluss, dass die überprüften RAK-Entscheidungen keines der Rechte bzw. Interessen des Klägers verletzt hätten und daher nicht vom Gerichtshof geprüft werden könnten.

• Sud Bosne i Hercegovine, 7/04/2014 (Entscheidung vom Gerichtshof von Bosnien und Herzegowina, 7. April 2014) BS

Maida Ćulahović

Behörde für die Medienregulierung

BG-Bulgarien

bTV Media Group zieht zwei Programme aus digitalem Multiplex zurück

Anfang 2013 fasste die Geschäftsleitung des Medienkonzerns bTV Media Group EAD den Beschluss, ab August 2013 zunächst das Programm „bTV Lady+1“ und ab Oktober 2013 ein weiteres Programm namens „Ring.bg+1“ im digitalen Netz auszustrahlen.

„+1“ bedeutet, dass das Fernsehprogramm eine Stunde nach seiner kostenpflichtigen Verbreitung unverzüglich ausgestrahlt wird.

Auf seiner Sitzung vom 25. März 2014 empfing der съвет за електронни медии (Rat für elektronische Medien) die Geschäftsleitung der Media Group EAD zu einer Anhörung bezüglich ihres Antrags auf Entfernung der o. g. Programme aus dem terrestrisch-digitalen Netz. Vor dem Rat begründete der Geschäftsführer des Unternehmens den Antrag des Unternehmens: „Angesichts der Tatsache, dass der bulgarische Werbemarkt in den letzten fünf Jahren um 40% zurückgegangen ist, ist es äußerst schwierig, einen Kanal mit Nischenpublikum aufrecht zu erhalten.“

Nach Artikel 121 (1) (4) des Hörfunk- und Fernsehgesetzes darf der Rat für elektronische Medien die von Lizenzinhabern beantragte Annullierung von Sendelizenzen nicht verweigern.

Der Rat hat die abschließende diesbezügliche Entscheidung unter Angabe unterschiedlicher Gründe mehrmals verschoben. Die jüngste Vertagung erfolgte am 25. April 2014. Der Rat erklärte, in dieser Angelegenheit werde nach der Tagung des Lenkungsausschusses des Gremiums für Digitalfernsehen am 15. Mai 2014 die endgültige Entscheidung fallen.

bTV Media Group kündigte inzwischen an, gerichtlich gegen die Weigerung des Rates, die Sendelizenz zu annullieren, vorgehen zu wollen: „bTV Media Group hat ein Verfahren angestrengt, um diese stillschweigende Weigerung vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof Bulgariens anzufechten.“

• Позиция , 25 Април 2014 (Stellungnahme des Rates für elektronische Medien, 25. April 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17076>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CZ-Tschechische Republik

Verfassungsurteil zur Meinungsfreiheit

Am 17. April 2014 ist die Ehefrau eines ehemaligen Premierministers mit einer Verfassungsbeschwerde gescheitert, die sich gegen eine im Gesellschaftsmagazin „Reflex“ veröffentlichte Karikatur richtete. Die Ehefrau hatte eine Entschuldigung für die, ihres Erachtens deplatzierte, Illustration in der satirischen Comic-Rubrik „Zelený Raoul“ verlangt. Die Klage wurde vom Verfassungsgericht unter Berufung auf das Recht auf freie Meinungsäußerung abgewiesen. Die Frau des ehemaligen Premiers hatte zuvor erklärt,

sie sei bereit, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen.

Laut der Verfassungsbeschwerde hatte es die Justiz versäumt, die Rechte schwangerer Frauen und deren Privatsphäre zu schützen. Die Comics zeigen die Frau in einer lächerlichen Position bei der Empfängnis ihres Kindes. Das Verfassungsgericht räumte ein, die Karikaturen hätten die beiden Protagonisten tatsächlich nicht gerade geschont, vertrat jedoch die Einschätzung, dass die Zeichnungen weder als grobe Pornografie noch als vulgäre Verhöhnung des Schwangerschaftsbeginns der Beschwerdeführerin einzustufen seien.

Das Gericht sieht Sinn und Zweck einer Karikatur dem Genre gemäß darin, Menschen aufs Korn zu nehmen. „Auch wenn Karikaturen sicherlich keinen absoluten verfassungsrechtlichen Schutz genießen, sind die von der Verfassung gesetzten Grenzen für dieses Genre wesentlich weiter gefasst als z.B. die für Fotos, insbesondere für diverse Montagen, die in den Boulevardmedien oft zusammen mit erfundenen und als real behaupteten Storys veröffentlicht werden“, stellte das Gericht fest.

Das Gericht betonte, nur in besonders schwerwiegenden Fällen sei der Schutz der Privatsphäre öffentlicher Personen höher zu bewerten als das Recht auf freie Meinungsäußerung.

• *Usnesení Ústavního soudu České republiky čj. I.US 2246/12 ze dne 17.4.2014* (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik vom 17. April 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17036>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

Radiohören zum persönlichen Gebrauch der Angestellten in Einkaufsgeschäften stellt keine Urheberrechtsverletzung dar

Am 15. April 2014 hat das Verfassungsgericht entschieden, dass das Radiohören durch den Verkäufer eines Einkaufsgeschäfts keine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Wenn ein Verkäufer in einem Geschäft Musik mit seinem eigenen Radio hört, muss der Ladenbesitzer keine Vergütungen an Verwertungsgesellschaften abführen. Dementsprechend positiv entschied das Verfassungsgericht die Klage des Inhabers eines Fahrradgeschäfts. Nach der Entscheidung der Vorinstanz, des Regionalgerichts in Hradec Králové, sollte der Ladenbesitzer für die Wiedergabe von Musik in seinem Geschäft eine Gebühr an die Verwertungsgesellschaft der Toningenieure (OAZA) abführen. Der Kläger weigerte sich zu zahlen, weil der Verkäufer während der

Arbeit die Musik nur zu persönlichen Zwecken gehört hatte.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichts ist diese Nutzungsform nicht als unrechtmäßige Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke einzustufen. „Kunden suchen das Geschäft nicht auf, um Radiomusik zu hören, sondern um einzukaufen; daher wäre es formalistisch, eine Lizenz zu fordern“, so das Gericht.

Das Verfassungsgericht berief sich ferner auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. März 2012 in der Rechtssache C-135/10, Societã Consortile Fonografici/SCF (siehe IRIS 2012-6/3) und verwies den Fall mit einem verbindlichen Rechtsgutachten zur weiteren Entscheidung an das Regionalgericht Hradec Králové zurück.

• *Nález ústavního soudu České republiky č.j. II. ÚS 3076/13 z 15.4.2014* (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik Nr. II. ÚS 3076/13 vom 15. April 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17037>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

Google zur Löschung von Auto-Complete-Einträgen verpflichtet

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat mit Urteil vom 8. April 2014 entschieden, dass Google zur Löschung von Persönlichkeitsrechte verletzenden Inhalten in Form von Auto-Complete-Vorschlägen verpflichtet sein kann (Az. 15 U 199/11). In dem Verfahren hatten eine Aktiengesellschaft sowie deren Vorsitzender den Suchmaschinenanbieter in Anspruch genommen, nachdem Google bei der Eingabe des Namens des Vorsitzenden die Vervollständigung mit den Begriffen „Scientology“ und „Betrug“ vorschlug. Der Vorsitzende sah hierin eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts, die AG sah sich in ihrem geschäftlichen Ansehen geschädigt. Beide klagten auf Unterlassung der Auto-Vervollständigung und Zahlung der Anwaltskosten, der Vorsitzende nahm Google zusätzlich auf Zahlung einer Geldentschädigung in Anspruch.

Das OLG Köln gab der Klage insoweit statt, als dass es Google zur Unterlassung hinsichtlich derjenigen Verletzungen verurteilte, auf die das Unternehmen nicht reagiert hatte. So hatte der AG-Vorsitzende den Suchmaschinenanbieter mit Mail vom 4. Mai 2010 darüber in Kenntnis gesetzt, dass er die Löschung des Suchvorschlages „Scientology“ begehre. Hierauf hatte Google am 13. Mai 2010 geantwortet, dass „die betreffenden Suchanfragen automatisch erstellt [04046]“ würden und „dem Wunsch von Einzelpersonen, die derzeit angezeigten Links zu entfernen oder zu ändern“

nicht entsprochen werden könne. Hieraus ergab sich nach dem Dafürhalten der Richter die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Verletzung der Prüfungspflicht und damit auch eine Wiederholungsgefahr. Eine Geldentschädigung sprachen die Richter dem Kläger allerdings nicht zu, da sie kein schweres Verschulden auf Seiten der Beklagten feststellen konnten. Auf die geforderte Unterlassung der Vervollständigung mit dem Begriff „Betrug“ hatte Google hingegen frühzeitig reagiert und diesen Suchvorschlag entfernt, sodass das Unternehmen hiermit seinen Prüfpflichten nachgekommen war und weitere Ansprüche der AG und ihres Vorsitzenden ausschieden.

Der Entscheidung waren zunächst Urteile des Landgerichts (LG) Köln und des OLG Köln vorausgegangen, in denen die Richter die Ansicht vertraten, dass keine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegen könne, da Googles Auto-Complete-Programm lediglich Nutzerverhalten auswerte, was den Nutzern bekannt sei und somit keine inhaltliche Aussage darstellen könne. In der folgenden Revision hob der BGH das erste Urteil des OLG Köln auf und verwies die Sache mit Urteil vom 14. Mai 2013 wieder an das Gericht zurück (Az.: VI ZR 269/12). Nach seiner Rechtsauffassung beinhalteten die Suchvorschläge jedenfalls dann einen fassbaren Aussageinhalt, sobald Google Kenntnis von dem Unterlassungsanspruch des Betroffenen erlangt hat (siehe auch IRIS 2013-6/12).

Das OLG Köln hat in seiner neuerlichen Entscheidung vom 8. April 2014 keine Revision zugelassen. Den Klägern bleibt ein Monat zu Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde, bevor das Urteil Rechtskraft erlangt.

• Urteil des Oberlandesgericht Köln, 15 U 199/11
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17064>

DE

Tobias Raab
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Urheberrechtsstreit um Erkennungsmelodie einer Nachrichtensendung

Anfang April 2014 hat das Oberlandesgericht (OLG) München Medienberichten zufolge im Verfahren um die Erkennungsmelodie der Nachrichtensendung „heute journal“ des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) eine außergerichtliche Einigung empfohlen (Az. 6 U 21 65/13).

Dem Fall zugrunde liegt die Klage des Birnbach Musikverlags gegen die aktuellste Version des Jingles der Nachrichtensendung aus dem Jahr 2009. Die Klägerin sieht eine Urheberrechtsverletzung darin, dass der Fernsehsender die klassische Melodie „Fanfarenblues“

aus dem Jahr 1962 ohne Einwilligung des Komponisten i.S.d. § 23 des Urheberrechtsgesetzes bearbeitet habe. Das ZDF erwiderte, die Überarbeitung stelle eine Neuschöpfung dar und werde daher seit der Modernisierung der Sendung rechtmäßig verwendet. Die Vorinstanz (Landgericht München I) hatte die Klage des Musikverlages abgewiesen und dabei die Auffassung vertreten, dass die neue Melodie eine neue Komposition darstellt.

Vor dem OLG legte die Klägerin unter anderem ein Gutachten vor, das die Ähnlichkeit der beiden Versionen bestätigte. Das Gericht gab dem ZDF ausdrücklich zwei Monate Zeit, auf das Gutachten der Gegenseite zu reagieren, forderte beide Parteien jedoch auf, bis zur Fortsetzung des Verfahrens einen Kompromiss außerhalb des Gerichts zu finden.

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Referentenentwurf zur Verschärfung des Sexualstrafrechts vorgelegt

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat den Entwurf eines Gesetzes zur Verschärfung des Sexualstrafrechts vorgelegt. Dieser soll die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201 - Lanzarote-Konvention, 25.10.2007) und zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 - Istanbul-Konvention, 11.5.2011) sowie die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie in innerstaatliches Recht umsetzen.

Der Referentenentwurf enthält Regelungen zum territorialen Anwendungsbereich des Strafgesetzbuches (StGB) sowie eine Erweiterung des vom Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) geschützten Opfer- und erfassten Täterkreises.

Für den audiovisuellen Sektor relevant ist unter anderem § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mittels Einwirkung von Schriften), der nach dem Referentenentwurf um die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie erweitert werden soll.

Des Weiteren ist eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der §§ 184b, 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften) auf Schriften vorgesehen, die die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern

und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben.

Es soll eine ausdrückliche Regelung zur Strafbarkeit des Herstellens kinder- und jugendpornografischer Schriften, denen ein tatsächliches Geschehen zugrunde liegt (§ 184 b Abs. 1 Nr. 3, § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E), eingeführt werden. Zudem ist die Aufnahme ausdrücklicher Regelungen geplant, wonach nach den bereits bestehenden §§ 184 bis 184c StGB bestraft wird, wer pornografische Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 184d Abs. 1 Satz 1 StGB-E). Nach § 184b Abs. 4, § 184c Abs. 4 StGB wird des Weiteren bestraft, wer kinder- beziehungsweise jugendpornografische Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien abrufen (§ 184d Abs. 2 StGB-E). Daneben soll ein neuer § 184e ins Strafgesetzbuch eingeführt werden. Dieser verbietet das Veranstalten oder Besuchen kinder- und jugendpornografischer Live-Darbietungen.

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass vom Anwendungsbereich des § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) nunmehr auch bloßstellende Bildaufnahmen oder Bildaufnahmen von einer unbedeckten Person erfasst werden. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob sich die abgebildete Person in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet. Zugleich soll derjenige, der Bildaufnahmen, die dem neuen Anwendungsbereich des § 201a StGB unterfallen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, künftig mit höherer Strafe bedroht werden als bisher. Der Begriff der „bloßstellenden Bildaufnahmen“ ist lediglich in der Gesetzesbegründung definiert. Danach sind bloßstellende Bildaufnahmen solche, die die abgebildete Person in peinlichen oder entwürdigenden Situationen oder in einem solchen Zustand zeigen, und bei denen angenommen werden kann, dass üblicherweise ein Interesse daran besteht, dass sie nicht hergestellt, übertragen oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Insbesondere aufgrund der zuletzt genannten Änderung erfährt der Referentenentwurf in der juristischen Öffentlichkeit Kritik. Der Tatbestand sei mit den Begriffen „bloßstellende Bildaufnahmen“ und „Bildaufnahmen von unbedeckten Personen“ zu weit gefasst. Hierin wird eine Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit gesehen. Aber auch eine Kollision mit dem Kunsturhebergesetz (KUrHG) wird moniert.

• Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17065>

DE

Melanie Zur
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ZAK fällt erste Entscheidung zu virtueller Produktplatzierung

Am 15. April 2014 hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Medienanstalten erstmals über die Rechtmäßigkeit von virtueller Produktplatzierung entschieden.

Gegenstand der Untersuchung war eine nachträglich in die Sendung „Berlin Tag & Nacht“ des Senders RTL2 eingefügte virtuelle Platzierung eines Plakates, das für den Film „Hänsel und Gretel: Hexenjäger“ warb. Die Platzierung erfolgte im Februar 2013 und somit parallel zur Kinopremiere des Films.

Die ZAK sah in der fünfzehnekündigen Sequenz keinen Verstoß gegen die Werberichtlinien der Landesmedienanstalten. Im vorliegenden Fall sei das Kinoplatat so in den Ablauf eingebettet gewesen, dass es nicht künstlich und erzwungen, sondern handlungskonform erschien. Die übrigen, für klassische Produktplatzierungen geltenden Bedingungen (wie Kennzeichnung, Wahrung der Unabhängigkeit des Senders hinsichtlich Inhalt und Sendeplatz, keine zu starke Herausstellung des Produkts) seien ebenfalls eingehalten worden.

Die ZAK betont zwar, dass sich die Entscheidung auf einen konkreten Einzelfall bezieht, stellt aber gleichzeitig fest, dass virtuelle Produktplatzierungen nicht grundsätzlich verboten sind, solange die für reale Produktplatzierungen geltenden Bestimmungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag berücksichtigt werden.

• Pressemitteilung der ZAK vom 15. April 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17066>

DE

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Angebot moderner P2P-Technologie stellt keine Schutzrechtsverletzung dar

Am 8. April 2014 befand das Berufungsgericht Madrid einen spanischen Softwareentwickler der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (IPR) für nicht schuldig. Gemäß dem regionalen Berufungsgericht ist die Entwicklung von P2P-Software legal, sie verletzt keine Schutzrechte (IPR); insbesondere heißt es in der Gerichtsentscheidung, P2P-Protokolle seien ein Werkzeug zur Verbindung von Geräten und ermöglichen es

daher Nutzern, auf ihren Rechnern gespeicherte Inhalte zu tauschen. P2P-Software ermögliche tatsächlich direkte und dezentrale Kommunikation unter Nutzern, und Softwareentwickler würden nicht in den Kommunikationsprozess eingreifen, da der Tausch der Dateien zwischen den Geräten der Nutzer stattfindet.

Somit impliziere die Entwicklung von P2P-Software nicht per se eine Schutzrechtsverletzung, da diese Art von Software dazu vorgesehen sei, Geräte zu verbinden und Dateientausch zu ermöglichen. Entwicklung von P2P-Software verbinde weder Nutzer mit dem Netz, noch übertrage oder speichere sie Daten; P2P-Entwickler seien daher nicht als Vermittler zu betrachten und rechtlich nicht für Schutzrechtsverletzungen haftbar.

Nach spanischem Recht kommt es nur zu Schutzrechtsverletzungen, wenn urheberrechtlich geschützte Dateien getauscht werden; solche Handlungen sind in Spanien zweifelsfrei ungesetzlich. Nutzer sind daher haftbar für den Tausch urheberrechtlich geschützter Dateien, die Haftung erstreckt sich jedoch nicht auf Entwickler von P2P-Software. P2P-Software ermöglicht lediglich die Verbindung von Geräten, sie reproduziert keine Dateien oder macht sie für illegale Nutzung verfügbar.

Im Gegensatz zu anderen nationalen Rechtsprechungen, wie die der USA, betrachtet die Entscheidung des spanischen Berufungsgerichts weder ‚beitragsbezogene Haftung‘ noch ‚stellvertretende Haftung‘ für Schutzrechtsverletzungen bei P2P-Softwareentwicklung. Nach Ansicht des Gerichts kann ‚beitragsbezogene Haftung‘ in diesem Fall nicht angewandt werden, da der Softwareentwickler keine Schutzrechtsverletzung gefördert hat; die verbotenen Webseiten (www.bluster.com, www.piolet.com und www.manolito.com) zeigten vielmehr deutliche Hinweise, dass Rechte geistigen Eigentums geschützt werden müssen. Gleichmaßen kann in diesem Fall auch ‚stellvertretende Haftung‘ nicht angewandt werden, da die Softwareentwickler keinerlei wirtschaftlichen Nutzen aus rechtswidrigem Dateientausch ziehen und vor allem weder finanziellen noch kommerziellen Vorteil daraus zu erlangen beabsichtigen.

• Sentencia num. 103/2014, Audiencia Provincial Civil de Madrid, 8 Abril 2014 (Entscheidung 103/2014, Berufungsgericht Madrid, 8. April 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17061>

ES

Cristina Cullell-March
SMIT-iMinds

Spanien billigt neues Telekommunikationsgesetz

Am 9. Mai 2014 verabschiedete das spanische Parlament das *Ley 9/2014 de Telecomunicaciones* (Gesetz

Nr. 9/2014 zu Telekommunikation). Diese neue allgemeine Regelung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienstleistungen ersetzt das vorherige Gesetz aus dem Jahr 2003, welches somit über zehn Jahre Gültigkeit hatte. Das neue Gesetz steht in vollem Einklang mit dem 2009 gebilligten sogenannten Telekom-Reformpaket. Dieses besteht aus den Richtlinien der Europäischen Union zu Rechten der Bürger und besserer Rechtssetzung sowie der Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation. Die Einbindung solcher Bestimmungen in spanisches Recht war jedoch bereits durch einen spanischen Regierungserlass im März 2012 erfolgt.

Die Verabschiedung dieses Gesetzes ist in den übergeordneten Rahmen der Digitalen Agenda der Europäischen Kommission für Europa zu stellen, die von der Kommission initiiert wurde, um Investitionen in den Bereich der Breitbandverbindungen zu fördern, ein stabiles Regulierungsumfeld zu unterstützen und schließlich intelligentes, nachhaltiges Wachstum zu erreichen. Darüber hinaus soll das Gesetz auch mehr Wettbewerb im spanischen Telekommunikationssektor fördern sowie zu einer signifikanten Vereinfachung der administrativen Hürden, insbesondere bei den Anforderungen für Lizenzierung und Registrierung beitragen.

Die Ausarbeitung des Gesetzes erfolgte im Rahmen der Schaffung und Einsetzung einer neuen Regulierungsbehörde. Insbesondere wurde mit Gesetz Nr. 3/2013 die Nationale Markt- und Wettbewerbskommission geschaffen, welche ein wahrscheinlich einzigartiges Beispiel für eine sektorenübergreifende Regulierungsbehörde (mit Zuständigkeiten in den Bereichen Telekommunikation, audiovisuelle Mediendienste, Energie, Transport- und Postdienstleistungen sowie Wettbewerb) mit sowohl präventiven als auch reaktiven Eingriffsbefugnissen darstellt (siehe IRIS 2014-2/16). In den Diskussionen vor der Verabschiedung des neuen Telekommunikationsgesetzes beschuldigten verschiedene Diskussionsteilnehmer die spanische Regierung, sie versuche, der neuen Regulierungsbehörde ihre wichtigsten Befugnisse vorzuenthalten, nämlich jene, die von der Kommission für den Telekommunikationsmarkt als der früheren Regulierungsbehörde wahrgenommen wurden, und sie an das gegenwärtige Ministerium für Industrie, Energie und Tourismus zurückzugeben. Die Aufnahme einer Reihe kurzfristiger Änderungen scheint schließlich zu einem ausgewogeneren Wortlaut geführt zu haben. Es muss jedoch betont werden, dass die Befugnisse in Bezug auf Planung, Verwaltung und Regulierung des Frequenzspektrums gegenüber der Bereitstellung audiovisueller Mediendienste nach wie vor ausschließlich bei der Regierung liegen.

• Ley 9/2014, de 9 de mayo, de Telecomunicaciones (Gesetz Nr. 9/2014 vom 9. Mai 2014 zu Telekommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17056>

ES

Joan Barata Mir

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Central European University

FR-Frankreich

Regionale Fördermittel für Filmprojekte bedroht?

Am 3. April 2014 hat das Verwaltungsgericht von Lyon ein Urteil gefällt, das abgesehen von seinen lokalen Auswirkungen „das gesamte regionale Filmfördersystem gefährdet“, so die Warnung des Präsidenten der Region Rhône-Alpes. Im vorliegenden Fall hatte ein Mitglied des Regionalrats beim Verwaltungsgericht gegen den Beschluss des Regionalrats geklagt, den Filmförderfonds Rhône-Alpes Cinéma und damit die Koproduktionsstruktur der Region für den Zeitraum 2011 bis 2015 weiter zu subventionieren. Besagter Fonds ist die erste regionale Filmförderstruktur in Frankreich. Er umfasst 220 Filmtitel, von denen der jüngste Film von Tony Gatlif „Geronimo“ dieses Jahr auf dem Filmfestival von Cannes vorgestellt wurde. In Anwendung der Vereinbarung, die durch den strittigen Beschluss bestätigt wurde, zahlt die Region Rhône-Alpes Fördermittel in Höhe von zwei Millionen Euro an Rhône-Alpes Cinéma. Diese Mittel werden als Investitionshilfe genutzt, ebenso wie die zusätzlichen Fördermittel des Centre national de la cinématographie (Nationales Filmzentrum - CNC), das einen jährlichen Beitrag in Höhe von einer Million Euro leistet. Der Kläger begründete sein Vorgehen insbesondere damit, die gewährten Fördermittel stellten eine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts dar. Der strittige Beschluss des Regionalrats missachte damit Regeln, die für im EU-Vertrag festgelegte wirtschaftliche Beihilfen gelten und zudem im Code général des collectivités territoriales (Gebietskörperschaftsordnung) übernommen seien.

Das Gericht bestätigte, dass es sich bei dieser regionalen Hilfe um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des EU-Vertrags handele. In Artikel 108 Abs. 3 heißt es: „Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.“ In Anwendung dieser Bestimmungen heißt es in Artikel L. 1511-1-1 der Gebietskörperschaftsordnung: „Der Staat teilt der Europäischen Kommission mit, welche Beihilfeprojekte oder -maßnahmen

die Gebietskörperschaften oder ihre Regierung umzusetzen gedenken.“ Das Gericht befand, die Region Rhône-Alpes sei nicht in der Lage nachzuweisen, dass die speziellen Beihilfen, die sie Rhône-Alpes Cinéma gewähre, zu den Hilfen zählten, die von der französischen Regierung der Europäischen Kommission gemeldet und von Letzterer am 22. März 2006 für rechtmäßig erklärt worden seien. Der Kläger fordere somit zu Recht die Aufhebung des strittigen Beschlusses.

Mit diesem Urteil scheint der Fortbestand des gesamten regionalen Filmfördersystems in Frage gestellt. In den letzten zehn Jahren haben diese Beihilfen kontinuierlich zugenommen und stellen zusammen mit selektiven Beihilfen zwischen 17 und 23 % des Budgets von Filmen dar, deren veranschlagte Kosten unter vier Millionen Euro liegen. 2013 waren es 133 Produktionen, was zwei Dritteln der französischen Filmproduktion entspricht. Die Region Rhône-Alpes erklärte, gemeinsam mit dem CNC Mittel prüfen zu wollen, um dieses bewährte Wirtschaftsmodell der Filmfinanzierung aufrecht erhalten zu können.

• Tribunal administratif de Lyon (3e ch.), 3 avril 2014 - M. Tete (Verwaltungsgericht von Lyon (3. Kammer), 3. April 2014 - M. Tete) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Prävention und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet: Bericht empfiehlt vier konkrete Instrumente

In Übereinstimmung mit dem am 15. Februar 2013 von der HADOPI-Behörde veröffentlichten „Rapport sur les moyens de lutte contre le streaming et le téléchargement direct illicite“ (Bericht über Mittel zur Bekämpfung von Streaming und widerrechtlichem Herunterladen) und den Schlussfolgerungen aus dem Lescure-Bericht (siehe IRIS 2013-6/19) hat die Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filipetti, im Juli 2013 der Präsidentin der Commission de protection des droits (Kommission zum Schutz der Rechte) der HADOPI, Mireille Imbert-Quaretta, die Aufgabe übertragen, „konkrete Instrumente zu erarbeiten, mit denen die technischen und finanziellen Mittel effektiv in die Prävention und Bekämpfung gewerblicher Urheberrechtsverletzungen im Internet einbezogen werden können“. In besagten Berichten war insbesondere empfohlen worden, zu versuchen, durch Einbeziehung der Werbetreibenden und Hauptträger des Online-Zahlungsverkehrssystems Internetseiten, über die massiv Urheberrechte verletzt werden, die Finanzierungsquellen zu entziehen (sogenannter „Follow the money“-Ansatz). Nach Anhörung von rund 50 Akteuren aus dem In- und Ausland wurde der Kulturministerin am 12. Mai 2014 ein 25-seitiger Bericht übermittelt, in dem die Umsetzung eines Pakets ergänzender und koordinierter Maßnahmen unter Ein-

beziehung aller Akteure empfohlen wird. In der Einführung des Berichts heißt es, die aktuelle Regelung sei bereits umfassend und die Suche nach innovativen Lösungen dementsprechend bescheiden. Im Bericht werden vier Instrumente genannt, die im Rahmen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr weiter entwickelt werden könnten. In einem ersten Schritt sprechen sich die Autoren des Berichts für die Unterzeichnung sektorspezifischer Chartas mit den Werbetreibenden und den Hauptträgern des Online-Zahlungsverkehrssystems (Visa, Mastercard, Paypal) aus, die eine entscheidende Rolle beim Schutz der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte im Internet spielen. Diese Art von Chartas gibt es bereits, insbesondere im Vereinigten Königreich und in den USA, wo Abkommen mit den Rechteinhabern und den sektorspezifischen Akteuren geschlossen wurden, um bewährte Praktiken festzulegen. Dieser Ansatz der Selbstregulierung soll in einem zweiten Schritt durch öffentliche Bekanntmachung der Internetseiten ergänzt werden, auf denen Verletzungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte an der Tagesordnung sind. Eine öffentliche Behörde soll damit beauftragt werden, eine Liste der betroffenen Internetseiten zu erstellen. Diese Liste soll als Referenz für Maßnahmen der Selbstregulierung und für die Information aller technischen und finanziellen Vermittler auf den betroffenen Seiten dienen. Als dritte Maßnahme schlägt der Bericht vor, dass eine öffentliche Behörde gezielt die Entfernung bestimmter urheberrechtsverletzender Inhalte anordnen kann. Schlussendlich befürwortet der Bericht die Einrichtung eines Kontrollmechanismus in Bezug auf die von Gerichtsurteilen betroffenen Internetseiten, auf denen massiv Urheberrechtsverletzungen stattgefunden haben. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass von Gerichten als widerrechtlich befundene Inhalte beispielsweise über einen Spiegel-Server wiedereingestellt werden und damit ein Gerichtsurteil umgangen wird. Sowohl in der Einführung als auch im Schlusswort des Berichts wird darauf gedrungen, bei diesem Instrument den Fokus auf die Rechteinhaber (und ihre Vertreter) zu richten: Es obliege ihnen, darüber zu urteilen, ob eine private, öffentliche, verwaltungstechnische oder gerichtliche Maßnahme zu treffen sei, um ihre Rechte zu schützen. Dennoch spiele die Behörde eine aktive Rolle, die laut Bericht darin bestehe, „innovativ zu sein, indem sie durch Vermittlung und Anreize die auf Initiative der verschiedenen Akteure angewandten Regulierungsmechanismen begleitet“. Sämtliche Vorschläge aus dem Bericht werden von der Kulturministerin geprüft und sollen eventuell im angekündigten Entwurf der „Loi Création“ (Gesetz über schöpferische Inhalte), dessen Präsentation allerdings mehrfach aufgeschoben wurde, aufgenommen werden.

• *Outils opérationnels de prévention et de lutte contre la contrefaçon en ligne, Rapport à la ministre de la culture et de la communication, 12 mai 2014* (Outils opérationnels de prévention et de lutte contre la contrefaçon en ligne, Rapport à la ministre de la culture et de la communication, 12 mai 2014 (Konkrete Instrumente zur Prävention und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet, Bericht an die Ministerin für Kultur und Kommunikation, 12. Mai 2014))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17069>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Satirezeichnungen im Fernsehen: Grenzen des Rechts auf Humor

Am 22. Mai 2014 hat die Pressekammer des Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) zwei Urteile gefällt, die den schmalen Grat zwischen dem Recht auf Humor und den Grenzen der Meinungsfreiheit trefflich veranschaulichen. Im vorliegenden Fall verklagte die Präsidentin der rechtsextremen Partei Front National, Marine Le Pen, den publizistischen Leiter des Fernsehsenders France Télévision sowie den Moderator der Talkshow „On n'est pas couché“ (Wir sind noch nicht im Bett), weil sie sich durch Satirezeichnungen, die in zwei Sendungen präsentiert worden waren, beleidigt fühlte. Bei der ersten strittigen Sendung vom 7. Januar 2012 wurden nach einem Interview eines Kandidaten für die kommenden Präsidentschaftswahlen imaginäre Werbeplakate der zur Wahl angetretenen Präsidentschaftskandidaten gezeigt. Diese Werbeplakate waren zuvor in der aktuellen Ausgabe der wöchentlichen Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ abgedruckt worden. Der Moderator zeigte in der Sendung die acht satirischen Plakate, darunter auch eines mit Marine le Pen, die als „riesiger dampfender Kothaufen“ dargestellt wurde. Die zweite strittige Programmsequenz betraf eine Sendung vom 5. November 2011, in der Politiker mit ihrem imaginären Familienstammbaum abgebildet wurden: François Hollande (Rosenstock), Marine Le Pen (Hakenkreuz), Nicolas Sarkozy (Bonsai), Dominique Strauss-Kahn (Phallus)⁰⁴⁰⁴⁶ Marine Le Pen argumentierte, die Darstellung und Verbreitung der Tatsache, ihr Familienstammbaum sei ein Hakenkreuz, Symbol des Nationalsozialismus, erfülle den Tatbestand der Beleidigung. Die Beschuldigten vertraten in beiden Fällen die Auffassung, die Grenzen der Meinungsfreiheit seien nicht überschritten worden. Das Gericht verwies zum einen auf die allgemeinen Beurteilungsgrundlagen: Karikatur und Satire, auch wenn sie bewusst provozierten, gehörten zur Meinungs- und Gedankenfreiheit. Durch einen humoristischen und gewollt übertriebenen Ton könne den strittigen Elementen jegliche Ernsthaftigkeit genommen werden; Humor lasse zudem eine größere Freiheit beim Ton zu. Das Recht auf Humor habe aber Grenzen und höre da auf, wo die Würde des Menschen verletzt und die Persönlichkeit angegriffen werde. Die Beurteilung des Tatbestands der Beleidigung, die im Ermessen des

Richters liege, müsse zum einen unter Berücksichtigung der intrinsischen und extrinsischen Elemente der Botschaft im gegebenen Kontext, zum anderen auf objektive Weise, ohne Bezugnahme auf die persönliche Wahrnehmung der Betroffenen erfolgen. Zuletzt erklärte der Richter, die Grenzen der zulässigen Kritik seien bei Personen des öffentlichen Lebens weiter gefasst als bei Privatpersonen.

Das Gericht untersuchte daraufhin unter Berücksichtigung der angeführten Grundsätze die beiden strittigen Zeichnungen auf ihren beleidigenden Charakter. Bei der ersten Zeichnung (dampfender Kothaufen) kamen die Richter zum Schluss, die Präsentation sei im Rahmen einer Art Pressespiegel erfolgt, insofern der Moderator sämtliche Plakate gezeigt und darauf hingewiesen habe, dass es sich um Karikaturen aus „Charlie Hebdo“ handelte, einer bekannten Satirezeitschrift, die für diese Zeichnungen im Übrigen nicht belangt worden war. Der Moderator habe die Plakate somit nicht für sich beansprucht, sondern im Gegenteil eine gewisse Distanz gewahrt, indem er gesagt habe „Das ist Satire, das ist Charlie Hebdo“. Es liege somit kein vorsätzliches Element der strafbaren Beleidigung vor, auch wenn die Zeichnung übertrieben und sehr grob sei. Die Klage wurde in diesem Punkt abgewiesen.

Bei der zweiten Zeichnung (Familienstammbaum in Form eines Hakenkreuzes) führte das Gericht an, dem Fernsehzuschauer sei klar, dass es sich nicht etwa um echte Familienstammbäume, sondern um ein humoristisches Element handele. Humor alleine reiche aber nicht aus, um der Zeichnung durch Übertreibung oder Spott jeglichen Charakter der Ernsthaftigkeit zu nehmen. Die Verknüpfung, die durch die Assoziierung des Namens und Bildes von Marine Le Pen (die im Zentrum der Hakenkreuzes abgebildet war) mit dem Hakenkreuz als einem Symbol des Nationalsozialismus hergestellt werde, sei eindeutig beleidigend. Durch diese Übertreibung würden die zulässigen Grenzen der Meinungsfreiheit sogar im vorliegenden humoristischen Kontext überschritten. Es liege somit der Tatbestand der Beleidigung vor. Der publizistische Leiter und der für mitschuldig befundene Moderator wurden zu einem Bußgeld in Höhe von EUR 1000 EUR sowie zu Schadenersatzzahlungen an Marine Le Pen in Höhe von EUR 2000 verurteilt.

• TGI de Paris (17e ch.), 22 mai 2014 - M. Le Pen c. L. Ruquier, France Télévisions et a. (2 espèce) (TGI von Paris (17. Kammer), 22. Mai 2014 - M. Le Pen gegen L. Ruquier, France Télévisions u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

**Europawahlen und politischer Pluralismus:
Kontrolle durch den CSA**

(Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) die Verantwortlichen der Rundfunkveranstalter, insbesondere der Privatsender mit breitem Programmangebot, am 14. Mai 2014 eindringlich aufgefordert hatte, zehn Tage vor den Europawahlen den Gleichheitsgrundsatz zu beachten, sprach die Aufsichtsbehörde in der darauffolgenden Woche mehrere Verwarnungen wegen Verstößen gegen diesen Grundsatz aus. Gemäß diesem Gleichheitsgrundsatz, der von den Fernsehveranstaltern in Bezug auf die Wahlkandidaten (bzw. politischen Parteien) anzuwenden ist, wird den Kandidaten bzw. ihren Unterstützern eine Redezeit im Rundfunk eingeräumt, die ihrer Repräsentativität und ihrer tatsächlichen Beteiligung am Wahlkampf Rechnung tragen soll. Im Rahmen seiner Aufgabe, den Pluralismus in Wahlkampfzeiten zu gewährleisten, und in Einklang mit seinem Beschluss vom 4. Januar 2011 nimmt der CSA während der gesamten Wahlkampfperiode regelmäßige Prüfungen der Redezeiten der Wahlkampfkandidaten im Rundfunk vor und sorgt damit für die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes. Am 2. April 2014 hatte der CSA eine Empfehlung zur Europawahl verabschiedet, die ab dem 14. April 2014 bis zum Wahltag von sämtlichen Rundfunkveranstaltern zu befolgen war. Gemäß dieser Empfehlung waren die Herausgeber gehalten, dem CSA jede Woche eine Auflistung der Redezeiten der Kandidaten, der Parteien und der politischen Fraktionen sowie ihrer Unterstützer zukommen zu lassen. Die Empfehlung galt für Nachrichtensendungen, Informationsbulletins, Nachrichtenmagazine und Sondersendungen, aber auch für alle anderen Programmsendungen. Am 14. Mai 2014 stellte der CSA fest, dass es bei der Verteilung der Redezeiten extreme Ungleichgewichte gab und dass bestimmte politische Gruppierungen bislang keinen Zugang zum Rundfunk erhalten hatten. Er forderte deshalb die Verantwortlichen der Rundfunkveranstalter, insbesondere der Privatsender mit breitem Programmangebot, eindringlich auf, in den verbleibenden zehn Tagen bis zur Europawahl, d. h. für den restlichen Geltungszeitraum der Empfehlung, auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes zu achten. Vergeblich! Eine Woche später stellte die Aufsichtsbehörde fest, dass ungeachtet ihrer Mahnungen weiterhin deutliche Ungleichgewichte bei der Redezeit bestanden und einige politische Gruppierungen weiterhin keinen Zugang zu bestimmten Sendern erhalten hatten. Zwei Tage vor Ende des Wahlkampfes, am Freitag, dem 23. Mai 2014 um Mitternacht, unterstrich der CSA deshalb die dringliche Verpflichtung der Rundfunkveranstalter, den Grundsatz einzuhalten und die Ungleichheiten umgehend zu beseitigen. Insbesondere warnte er die Sender TF1 und RMC Découverte (sowie mehrere Radiosender) davor, die Forderungen nicht einzuhalten. Laut Auflistungen des CSA hatte beispielsweise der Sender TF1 vom 14. April bis zum 16. Mai 49,8 % der Redezeit der sozialistischen Partei eingeräumt und nur 32,81 % der konservativen UMP. Die restlichen Prozent teilten sich unter fünf weiteren politischen Gruppierungen, darunter dem rechtsextremen Front National (6,78 %) auf. Zwölf Parteien hatten keine Redezeit zugewiesen bekommen. Auf dem digi-

Nachdem der Conseil supérieur de l'audiovisuel

talen Sender RMC Découverte waren den Europawahlen nur 24 Minuten gewidmet worden, sechs politische Parteien bzw. Fraktionen hatten Gelegenheit erhalten, sich zu äußern, allen voran die Partei Debout la République (32,76 % der Redezeit) und die Partei Parti de Gauche (28,67 %).

• *Communiqué de presse du Conseil supérieur de l'audiovisuel, « Elections européennes : le Conseil supérieur de l'audiovisuel prononce plusieurs mises en garde », 21 mai 2014* (Pressemitteilung des Conseil supérieur de l'audiovisuel, „Europawahlen: Der Conseil supérieur de l'audiovisuel spricht mehrere Verwarnungen aus“, 21. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17070>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Unterzeichnung mehrerer Vereinbarungen zur Förderung des französischen Kinofilms im Ausland

Das 67. Festival von Cannes bot Gelegenheit, die Präsenz des französischen Kinofilms im Ausland auszubauen. Die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filipetti, und die Staatssekretärin für den Außenhandel, Fleur Pellerin, unterzeichneten am 18. Mai 2014 zwei Vereinbarungen zur Förderung des französischen Films im Ausland. Das erste Übereinkommen, das gemeinsam mit dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Entwicklung, dem Centre national de la cinématographie (Nationales Filmzentrum – CNC), der französischen Sprach- und Kulturinstitution Institut français und Unifrance Film unterzeichnet wurde, bezweckt die Digitalisierung der Kinosäle des französischen Kulturnetzwerks im Ausland. Im Rahmen seiner Kultureinrichtungen verfügt Frankreich nämlich über ein internationales Netzwerk an Mehrzwecksälen, die der Förderung der französischen Kultur im Ausland dienen. Diese Veranstaltungssäle sind ein wichtiges Instrument zur nichtkommerziellen Verbreitung des französischen Filmerbes, zur Förderung neuer Filme und zur internationalen Profilierung der französischen Filmindustrie. Im Rahmen des Übereinkommens sollen die französischen Kultureinrichtungen im Ausland digitalisiert und damit das französische Filmschaffen modernisiert und stärker verbreitet werden. Der CNC wird einen finanziellen Beitrag zur Digitalisierung der Kultursäle der Instituts français in Abidjan, Barcelona, Beirut, Budapest, Dakar, Hanoi, Istanbul, Jakarta, Kairo, Libreville, Madrid, Phnom Penh, Rio de Janeiro, Sofia, Tokio und Yaoundé leisten. Rund 30 Kinosäle sollen bis 2015 digitalisiert sein. Mit dem zweiten Übereinkommen, das zwischen dem Institut français und dem CNC geschlossen wurde, sollen Bildungsmittel zur Förderung des französischen Films im Ausland bereitgestellt werden. Zielgruppe sind junge Menschen, die Interesse am französischen Kinofilm entwickeln sollen. Zu diesem Zweck soll im gesamten französischen diploma-

tischen Kulturnetzwerk und in Partnernetzwerken ein Filmpaket verbreitet werden.

Der CNC seinerseits brachte in Cannes zwei bilaterale Filmfonds zur Förderung von Koproduktionen mit Griechenland und Portugal auf den Weg, die knapp zwei Monate zuvor auf dem Forum de Chaillot (siehe IRIS 2014-5/19) initiiert worden waren. Zu diesem Zweck schloss die Präsidentin des CNC, Frédérique Bredin, zwei Abkommen, zum einen mit dem Präsidenten des griechischen Filmzentrums (GFC), Grigoris Karantinakis, zum anderen mit der Präsidentin des portugiesischen Instituto do cinema e do Audiovisual (ICA), Seras Pereira. Mit diesen auf drei Jahre befristeten Fonds (2014-2016) können vor Drehbeginn nicht rückzahlbare Zuschüsse für Filmprojekte vergeben werden, die in den Rahmen von Koproduktionsabkommen zwischen Frankreich und Griechenland bzw. zwischen Frankreich und Portugal fallen. Der Höchsthöchstförderbetrag liegt bei 50 % der veranschlagten Filmkosten bzw. bei EUR 500 000. Er kann mit anderen öffentlichen Fördermitteln bis zu den in der Kinomitteilung der Europäischen Kommission festgelegten Obergrenzen kumuliert werden. Im ersten Jahr beträgt das Fördervolumen der Fonds jeweils eine Million Euro (EUR 800 000 vom CNC und EUR 200 000 vom griechischen bzw. portugiesischen Partner), ein Betrag, mit dem zwischen drei und sechs Spielfilme gefördert werden sollen.

• *Communiqué de presse du CNC, « Signature de deux conventions - numérisation des salles de cinéma du réseau culturel français et sur la promotion des dispositifs d'éducation au cinéma à l'étranger », 18 mai 2014* (CNC-Pressemitteilung, „Unterzeichnung von zwei Vereinbarungen zur Digitalisierung der Kinosäle des französischen Kulturnetzwerks und zur Förderung von Bildungsmitteln im Bereich des französischen Kinofilms im Ausland“, 18. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17067>

FR

• *Communiqué de presse, « Le CNC lance les fonds bilatéraux d'aide à la coproduction avec la Grèce et le Portugal », 23 mai 2014* (Pressemitteilung, „Der CNC bringt in Cannes zwei bilaterale Filmfonds zur Förderung von Koproduktionen mit Griechenland und Portugal auf den Weg“, 23. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17068>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

OChannel 5 verstößt mit „unangemessener“ Prominenten-Big-Brother-Show gegen Richtlinien

Am 6. Mai 2014 befand die Ofcom, Channel 5 habe gegen ihre Richtlinien verstoßen, nachdem der Rundfunkveranstalter eine anzügliche Folge der Prominenten-Big-Brother-Reality-Show zu einer Zeit wiederholte, in der auch Kinder zuschauten. Darin berichteten Hausbewohner freizügig über ihre sexuellen Erfahrungen.

Fünf Zuschauer beschwerten sich bei der Kontrollinstanz, nachdem die Show, in der Prominente auch "rude food" zubereiteten, am Sonntag (Vormittag) um 11:30 Uhr wiederholt worden war. Die Ofcom erklärte, Einschaltzahlen des BARB (*Broadcasters Audience Review Board*) hätten gezeigt, dass von 290.000 Zuschauern 33.500 unter 16 Jahre alt waren, davon 8.800 Kinder zwischen vier und neun Jahren.

In der Show am 19. Januar 2014 prahlte die Sängerin Linda Nolan, sie habe „jede Menge Sex mit anderen Männern“, während andere Hausbewohner eine Reihe von anzüglichen Witzen über eindeutig geformte Brötchen machten.

In seiner Antwort auf die Beschwerden hatte Channel 5 angeführt, die Zuschauerschaft des Prominenten-Big-Brother sei sich des Rufs der Sendung mit „flapsigen Sprüchen, derber Sprache und leichten sexuellen Anspielungen“ bewusst.

Die Ofcom entschied jedoch, der Rundfunkveranstalter habe gegen Vorschrift 1.3 der Rundfunkordnung verstoßen, welche besagt, dass Kinder durch angemessene Sendeplanung vor ungeeignetem Material zu schützen sind.

Die Ordnung verbietet zwar keine sexuellen Diskussionen vor der Zeitgrenze, die Regulierungsbehörde fügte jedoch hinzu, die „kumulierende Wirkung“ sexueller Anspielungen und freimütiger Diskussionen über sexuelle Erfahrungen „führte zu einer unangemessenen und herausragenden Thematisierung von Sexualität und einem nicht jugendfreien Ton.“ Sie folgerte: „Wir betrachten daher das Material als für Kinder ungeeignet.“

Die Ofcom erklärte, der sexuelle Inhalt sei zwar nicht eindeutig und humorvoll gemeint gewesen, die Sendung hätte aber sorgfältiger redigiert werden müssen, zudem habe es keinen vorherigen Hinweis für Eltern gegeben, welche Art von Diskussion zu erwarten war. Sie befand daher, Channel 5 habe gegen die Ordnung verstoßen.

Channel 5 hielt entgegen, die Folge, die erstmalig am Samstag, den 18. Januar, um 21:45 Uhr ausgestrahlt worden war, sei geprüft worden, einige Inhalte habe man entfernt oder „ausgepiepst“, räumte aber ein, „es wäre vielleicht klug gewesen sicherzustellen, dass vor der Wiederholung am Tage eine entsprechende Kennzeichnung ausgestrahlt wird“.

• Ofcom Broadcast Bulletin, issue number 253, May 2014 (Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe Nummer 253, Mai 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17055>

EN

Glenda Cooper

Zentrum für Recht, Justiz und Journalismus, City University, London

BBC verstößt gegen Ordnung durch unangemessene Sendeplanung einer Dokumentation zum Zeitgeschehen

In einer Entscheidung vom 3. März 2014 befand die Ofcom, der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter *British Broadcasting Corporation* (BBC) habe gegen die Ofcom-Vorschriften 1.3 und 2.3 zu unangemessener Sendeplanung und die Gefahr, dass Kinder zuschauen, beziehungsweise zu potenziell anstößigem Material verstoßen, indem eine Sendung zum Zeitgeschehen ausgestrahlt wurde, die drastische Darstellungen körperlicher und sexueller Gewalt während des Bürgerkriegs in Sri Lanka zeigte. Nach der Ofcom-Rundfunkordnung besagt Vorschrift 1.3: „Kinder sind durch angemessene Sendeplanung vor für sie ungeeignetem Material zu schützen.“; in Vorschrift 2.3 heißt es: „Durch die Anwendung allgemein anerkannter Standards haben Rundfunkveranstalter sicherzustellen, dass Material, an dem Anstoß genommen werden könnte, durch den Kontext gerechtfertigt ist... Es sind zudem geeignete Informationen auszustrahlen, die helfen können, Anstoß zu vermeiden oder zu minimieren.“

Beide obigen Vorschriften ergeben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung der Ofcom nach dem Kommunikationsgesetz von 2003, gemäß dem die Behörde verpflichtet ist, Standards für Rundfunkinhalte festzulegen, die so weit wie möglich darauf ausgelegt sind, ihre Standardziele zu gewährleisten, unter anderem, dass „Personen unter achtzehn Jahren geschützt und dass allgemein anerkannte Standards angewandt werden, um einen adäquaten Schutz zu bieten und eine Beeinträchtigung durch anstößige oder schädliche Programme zu verhindern.“

Bei der Prüfung der Beschwerde berücksichtigte die Ofcom das Recht des Rundfunkveranstalters auf Meinungsfreiheit, das dem Rundfunkveranstalter das Recht einräumt, schöpferisches Material, Informationen und Ideen ohne Einmischung einer öffentlichen Behörde zu nutzen. Ebenso wird das Recht des Publikums berücksichtigt, diese Programme zu empfangen. Dabei sind Einschränkungen gesetzlich vorgesehen und in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Europäischen Konvention der Menschenrechte in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.

Am Wochenende des 9. und 10. November 2013 strahlte die BBC auf ihrem 24-Stunden-Nachrichtensender eine Dokumentation mit dem Titel *“Our World - Sri Lanka's Unfinished War”* (Unsere Welt - Sri Lankas unbeendeter Krieg) aus. Die Dokumentation behandelte Menschenrechtsverletzungen, die es seit 2009 während des Bürgerkriegs in Sri Lanka zwischen der Regierung des Landes und der Gruppierung *Liberation Tigers of Tiger Ealam* (LTTE) gab. Die Dokumentation beinhaltete verschiedene erschütternde Berichte darüber, was Männern und

Frauen widerfahren ist, die mutmaßlich von sri-lankischen Regierungstruppen gefoltert, vergewaltigt und sexuell missbraucht wurden. In der Sendung wurden Bilder von Toten, nackten Frauen, wenngleich mit verdeckten Geschlechtsteilen, sowie Narben von Folterwunden gezeigt. Neben den visuellen Eindrücken gaben verschiedene Zeugen Interviews, in denen sie die grauenvollen und verstörenden körperlichen und sexuellen Übergriffe beschrieben.

Die Dokumentation war zunächst auf dem 24stündigen BBC-Nachrichtensender nach der Zeitgrenze ausgestrahlt worden; die Ofcom-Vorschrift sagt dazu: „Die Zeitgrenze gilt ausschließlich für Fernsehen. Die Zeitgrenze liegt bei 21:00 Uhr. Für Kinder ungeeignetes Material sollte allgemein nicht vor 21:00 Uhr oder nach 5:30 Uhr gezeigt werden.“

Eine Wiederholung der Sendung wurde um 5:30 Uhr an einem Sonntag Morgen gleichzeitig sowohl auf dem BBC Nachrichtensender als auch auf BBC 1, einem der großen terrestrischen Sender der BBC ausgestrahlt.

Vor der Ausstrahlung verbreitete der Rundfunkveranstalter einen Warnhinweis für die Zuschauer, die Sendung enthalte „sehr drastische Bilder und Ausdrücke, die einige Zuschauer verstörend finden könnten.“

Wenngleich die Sendung früh morgens und in dem einen Fall auf einem Nachrichtensender ausgestrahlt wurde, befand die Ofcom, die Gewalt sei derart plastisch abgebildet, wie es Zuschauer üblicherweise zu dieser Tageszeit nicht erwarten. Wenn es auch weniger wahrscheinlich sei, dass jüngere Zuschauer einen Nachrichtensender einschalten, habe dennoch ein solches Risiko bestanden. Offizielle Aufzeichnungen der Einschaltzahlen zeigten, dass zu dieser morgendlichen Zeit sehr wenige Kinder unter den Zuschauern waren. Was jedoch die gleichzeitige Ausstrahlung bei BBC1 betreffe, so habe ein höheres Risiko bestanden, dass jüngere Zuschauer das Material zu Gesicht bekommen, und es sei nicht die Art von Material, das man zu dieser Tageszeit erwarten würde. Die BBC räumte in ihren Ausführungen vor der Ofcom ein, diese spezielle Ausstrahlung sei ein „signifikanter Fehler in der Sendeplanung“ gewesen. Die Ofcom schloss daher, es liege ein Verstoß gegen Vorschrift 1.3 vor.

Zudem sah sie einen Verstoß gegen Vorschrift 2.3. Das Material sei anstößig, und in einem anderen Zeitfenster hätte der Rundfunkveranstalter bei geeigneten Warnhinweisen eine Rechtfertigung für die Ausstrahlung der Sendung finden können. Ungeachtet der Warnhinweise vor der Ausstrahlung war die Ofcom jedoch der Auffassung, es gebe keine Rechtfertigung für das Zeigen potenziell anstößigen Materials um 5:30 Uhr morgens, insbesondere aufgrund des Risikos, dass Kinder um diese Zeit eingeschaltet haben könnten. Warnhinweise des Rundfunkveranstalters allein seien nicht ausreichend, eine Ausstrahlung zu dieser Tageszeit zu rechtfertigen.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, Issue 249 3 March 2014, p.9* (Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe 249 3. März 2014, S. 9)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17062>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

IT-Italien

**Parlamentarischer Ausschuss genehmigt
Dienstvertrag für Italiens öffentlich-
rechtlichen Medienbetreiber**

Am 7. Mai 2014 hat der Gemeinsame Ausschuss des italienischen Parlaments, der für die Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Medien zuständig ist (Commissione parlamentare per l'indirizzo generale e la vigilanza dei servizi radiotelevisivi), seine Stellungnahme zum Entwurf für den nationalen Dienstvertrag abgegeben, der das Verhältnis zwischen Italiens öffentlich-rechtlichem Betreiber (RAI) und dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (Ministerium) für die kommenden drei Jahre regelt.

Der nationale Dienstvertrag ist in der italienischen Medienpolitik ein Dokument von überragender Bedeutung, weil er bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags der RAI, zusammen mit dem konsolidierten Gesetz über audiovisuelle und Hörfunk-Mediendienste (CLARMS, Gesetzesdekret Nr. 177 vom 31. Juli 2005) und den regionalen Dienstverträgen der RAI mit den autonomen Provinzen Trient und Bozen, eine wichtige Rolle spielt.

Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner Stellungnahme eine Reihe von Änderungen an dem von der RAI und dem Ministerium am 20. September 2013 vorgelegten Entwurf vorgeschlagen, der wiederum unter Berücksichtigung der vom Ministerium und der italienischen Kommunikationsbehörde am 29. November 2012 herausgegebenen Leitlinien erarbeitet worden war (siehe IRIS 2013-2/30).

Insbesondere forderte der Gemeinsame Ausschuss strengere Verpflichtung zur Transparenz für Italiens öffentlich-rechtlichen Betreiber. Während der Vertragsentwurf von der RAI lediglich verlangte, die aggregierten Daten über die Gehaltsspannen ihrer ranghöchsten Angestellten offen zu legen, empfahl der Gemeinsame Ausschuss, die RAI solle auch die Lebensläufe und die Vergütung ihrer Angestellten und ihrer Berater bekannt geben.

Der Gemeinsame Ausschuss führte auch Bestimmungen zur Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben ein. Er schlug insbesondere die Einführung einer spezifischen Vertragsklausel vor, die die RAI dazu zwingt, sich bei der Erfüllung ihres Auftrags primär auf ihre

internen Ressourcen zu stützen und externe Berater nur im Einklang mit den objektiven Kriterien zu beauftragen, die auch für andere öffentliche Einrichtungen gelten.

In Bezug auf die Fernsehwerbung unterstützte der Gemeinsame Ausschuss ein vollständiges Verbot von direkter und indirekter Werbung für Glücksspieldienste. Der Gemeinsame Ausschuss forderte außerdem die Einrichtung interner Auditverfahren, um Schleichwerbung in Programmen zu erkennen und zu verhindern, dass bestimmte Personen, die häufig als Moderatoren in RAI-Sendungen auftreten, für Aktivitäten oder Initiativen werben, mit denen sie verbunden sind.

Schließlich sollten zur Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen (barrierefreier Zugang) zu öffentlich-rechtlichen Programmen unter anderem zu allen Mittags- und Abendausgaben von Nachrichtensendungen Untertitel ausgestrahlt werden, und mindestens eine Nachrichtenausgabe pro Tag sollte in italienischer Zeichensprache gesendet werden.

Die Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses ist vor jeder Erneuerung des nationalen Dienstvertrags gesetzlich vorgeschrieben, aber rechtlich nicht bindend. Die RAI und das Ministerium werden daher den endgültigen Text des Dienstvertrags in den nächsten Wochen festlegen.

• Commissione parlamentare per l'indirizzo generale e la vigilanza dei servizi radiotelevisivi, Parere del 7 maggio 2014 sullo schema di Contratto di servizio tra il Ministero dello sviluppo economico e la RAI Radiotelevisione italiana S.p.a. per il triennio 2013-2015 (Parlamentarischer Ausschuss für die allgemeine Ausrichtung und Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Medien, Stellungnahme vom 7. Mai 2014 zum Entwurf für den Dienstvertrag zwischen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und der RAI Radiotelevisione italiana S.p.a. für den Zeitraum 2013-2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17053>

IT

Amedeo Arena

Universität Neapel, Juristische Fakultät

LT-Litauen

Weiterverbreitung von Programmen der russischsprachigen Sender „RTR Planeta“ und „NTV Mir Lithuania“ in Litauen ausgesetzt

Am 2. April 2014 hat die *Lietuvos radijo ir televizijos komisija* (litauische Hörfunk- und Fernsehkommission - LRTK) die Weiterverbreitung von Programmen des russischsprachigen Fernsehsenders „RTR Planeta“ zeitweilig ausgesetzt. Als Grund für die Aussetzung wurde der Verstoß gegen Artikel 19 des litauischen Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen angeführt. Die Anfang März 2014 von „RTR Planeta“ ausgestrahlte Sendung „Westi nedeli“ (Nachrichten der Woche) betraf die jüngsten Ereignisse in der

Ukraine. Nach Rücksprache mit dem Amt des Inspektors für journalistische Ethik befand die LRTK, dass während der Sendung verzerrte und tendenziöse Informationen verbreitet worden waren. Die Sendung rechtfertigte den Einsatz von Gewalt gegen Zivilisten, stiftete zum Hass an zwischen Russen und Ukrainern sowie gegen die USA und deren Verbündete. Die militärische Intervention in den souveränen Staat Ukraine und die Annexion eines Teils seines Hoheitsgebiets werde als gerechtfertigt dargestellt. Die Veröffentlichung solcher tendenziöser Informationen ist nach Artikel 19 Absätze 1(3) und 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen verboten.

Absatz 1(3) verbietet die Veröffentlichung von Informationen, die zu Krieg oder Hass, Verhöhnung, Demütigung sowie Diskriminierung, Gewalt, Misshandlung von Menschengruppen oder dazugehörigen Personen aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Rasse, Nationalität, Staatsbürgerschaft, Sprache, Herkunft, sozialem Status, Glauben, Überzeugungen, Ansichten oder Religion anstiften. Absatz 2 verbietet die Verbreitung von Desinformation und Informationen, die Personen verleumden oder beleidigen oder deren Ehre und Würde antasten.

Der Beschluss verpflichtete die Anbieter des Senders „RTR Planeta“ in Litauen, die Weiterverbreitung von Programmen des Kanals drei Monate lang einzustellen, allerdings nur jene aus Nicht-EU-Staaten, aus Ländern außerhalb des EWR bzw. aus Staaten, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen nicht ratifiziert haben. Der Beschluss wurde am 7. April 2014 vom regionalen Verwaltungsgericht Vilnius gebilligt.

Eine ähnliche Entscheidung wurde am 3. April 2014 vom Nationalen Rat für elektronische Massenmedien in Lettland (*NEPLP*) gegen den Sender „Rossiya RTR“ verhängt; dabei ging es ebenfalls um die Sendung „Westi nedeli“ und um weitere Nachrichtensendungen (siehe IRIS 2014-5/25). Zuvor hatte die litauische Fernseh- und Hörfunkkommission LRTK am 19. März 2014 die Weiterverbreitung von Programmen des russischsprachigen Senders „NTV MIR Lithuania“ nach der Dokumentation „The Damned. A Trap for the Alpha-Group“ (dt.: Die Verdammten. Eine Falle für die Alpha-Gruppe) über die Ereignisse vom 13. Januar 1991 (Angriff durch die Sowjetarmee) verboten, die nach Urteil der litauischen Regulierungsbehörde falsche und beleidigende Informationen enthalten hatte. Im letzten Jahr hatte die LRTK eine ähnliche Entscheidung gegen den Sender „PBK Lithuania“ verhängt.

Die Marktanteile von „RTR Planeta“, „NTV Mir Lithuania“ und „PBK Lithuania“ lagen 2013 bei 4%, 5,5% und 3,6%.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung der LRTK setzten alle Kabelbetreiber die Weiterverbreitung von Programmen der oben genannten Kanäle aus. Abonnenten von VIASAT-Programmpaketen können die Sendungen jedoch weiterhin über Satellit empfangen.

VIASAT, das in Estland zugelassen ist und der schwedischen *Modern Times Group (MTG)* gehört, macht geltend, dass es nicht unter litauisches Recht falle und nach EU-Recht konform handle.

Nachdem sich der litauische Kabelfernsehverband und die Vereinigung der litauischen Telekommunikationsbetreiber darüber beschwert hatten, dass VIASAT ohne Genehmigung der LRTK Satellitendienste für litauische Kunden bereitstelle, leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren nach Artikel 202 Absatz 1 Strafgesetzbuch („nicht genehmigte Teilhabe an wirtschaftlichen, kommerziellen, finanziellen oder fachlichen Tätigkeiten“) ein.

• *Lietuvos radijo ir televizijos komisija, KS-59, 2/04/2014* (Entscheidung der Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens Nr. KS-59 vom 2. April 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17038>

LT

• *Lietuvos radijo ir televizijos komisija, KS-46, 19/03/2014* (Entscheidung der Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens Nr. KS-46 vom 19. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17038>

LT

Ingrida Krupstaite

Direktion für Informationsgesellschaft und
Verbrechensbekämpfung, Europarat

MT-Malta

Rundfunk im Zusammenhang mit der Wahl zum Europäischen Parlament

Am 2. April 2014 hat die Rundfunkbehörde eine Richtlinie für alle Rundfunksender - Hörfunk und Fernsehen - über Sendungen und Werbung während des Zeitraums vom 11. April bis zum 24. Mai 2014 herausgegeben, der Zeit des Wahlkampfs für die Wahl zum EU-Parlament. Die Wahl zum EU-Parlament fand in Malta am Samstag, 24. Mai 2014, statt. Im Gegensatz zu früheren Jahren (siehe IRIS 2009-6/26) hat die Rundfunkbehörde nicht von den Sendern verlangt, ihr die Programmpläne für die gesamte Wahlkampfdauer zur Genehmigung vorzulegen, sondern lediglich für die zwei Tage des Moratoriums (der Wahlkampfstille), also am 23. und 24. Mai 2014. Dies soll den bürokratischen Aufwand verringern und den Sendern mehr Freiheiten geben, sie aber gleichzeitig zu einer verstärkten Selbstregulierung verpflichten. Selbstverständlich wird die Rundfunkbehörde die Sender weiterhin überwachen, um sicherzustellen, dass sie ihre Selbstregulierungsbefugnisse nicht missbrauchen.

In der Richtlinie rät die Rundfunkbehörde den Sendern, genau darauf zu achten, dass Sendungen und Werbung kein Material enthalten, das als Parteinarbeit oder unangemessene Plattform für eine Partei oder

einen Kandidaten gewertet werden kann oder dem eine politische Zielsetzung unterstellt werden kann. Insbesondere ist es daher für Werbung, die von öffentlichen oder anderen Stellen in Auftrag gegeben wurde, unzulässig, dass Personen, die für die Wahl kandidieren oder kandidieren wollen, in einer solchen Werbung auftreten, auch wenn diese nicht als politische Werbung im Sinne des Rundfunkgesetzes betrachtet werden kann.

Auch darf ein Programm nicht von einer Person moderiert werden, die für die Wahl kandidiert oder kandidieren will, sofern diese nicht regulär bei dem betreffenden Sender angestellt ist.

Die Richtlinie verbietet es, ein Interview, ein Feature oder einen Kommentar mit oder von einem zukünftigen Kandidaten zu senden, wenn lediglich der Kandidat bekannt gemacht werden soll und kein Zusammenhang mit einem Ereignis, einer Aussage oder einer Nachricht besteht.

Eine Person, die für die Wahl kandidiert oder kandidieren will, darf auch nicht im Vor- oder Abspann eines Programms vorkommen.

Alle Programme, die irgendeinen Aspekt einer politischen oder wirtschaftlichen Kontroverse betreffen oder sich auf die aktuelle Politik beziehen und vom 11. April bis 24. Mai 2014 ausgestrahlt wurden, müssen ausgewogen sein. Hierzu ist es erforderlich, dass in solchen Programmen alle unterschiedlichen Meinungen zu dem betreffenden Thema vorkommen und daher Vertreter der drei wichtigsten Parteien, die bei der Wahl antraten, an diesen Programmen teilnahmen.

Die Behörde besteht, im Einklang mit dem Gesetz, auf der Einhaltung von Ausgewogenheit und Unparteilichkeit, erkennt aber auch an, dass es praktisch und gleichzeitig gesetzeskonform wäre, die von den politischen Sendern ausgestrahlten Programme im Licht der optionalen Bestimmung zu betrachten, die von der Behörde gemäß Art. 13 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes ausgeübt werden kann. Diese Bestimmung erlaubt es der Behörde, die Ausgewogenheit insgesamt zu betrachten statt in Bezug auf jedes einzelne Programm. Sie kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass politische Sender nicht an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gebunden wären. Die politischen Sender, für die diese Bestimmung gilt, sind One Radio, Radio 101, ONE und NET TV.

• *Broadcasting Authority Directive on Programmes and Advertisements broadcast during the period 11th April to 24th May 2014* (Rundfunkbehörde, Richtlinie über Sendungen und Werbung während des Zeitraums vom 11. April bis zum 24. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17054>

EN

Kevin Aquilina
Malta Broadcasting Authority

NL-Niederlande

Ausstrahlung von verdeckten Aufnahmen an niederländischer Sekundarschule verboten

Am 16. Mai 2014 urteilte das Verfügungsgericht Midden-Nederland, RTL, ein niederländischer Rundfunkveranstalter, dürfe in der Fernsehsendung ‚Project P‘ keine Bilder ausstrahlen, die mit versteckter Kamera aufgenommen wurden. Die Aufnahmen entstanden an einer Sekundarschule, um Aufmerksamkeit auf das Mobbing eines Schülers zu lenken. Das Gericht war der Auffassung, das Interesse von RTL, die Öffentlichkeit über Missstände wie Mobbing in der Gesellschaft zu unterrichten, überwiege nicht das Recht der Mitschüler und der Lehrer der Schule auf Privatsphäre.

RTL produziert eine Fernsehsendung mit dem Namen ‚Project P‘. In dieser Sendung wurde einem 12jährigen Schuljungen X ein präparierter Rucksack mit einer versteckten Kamera gegeben, um zu filmen, wie er an seiner Schule, dem Einstein-Lyzeum, gemobbt wird. Die Aufnahmen wurden den Mitschülern vom Moderator der Show außerhalb der Schule bei einer Gegenüberstellung gezeigt, was ebenfalls von RTL aufgenommen wurde.

Das Einstein-Lyzeum erhob Widerspruch gegen die Absicht des Senders RTL, diese Bilder auszustrahlen. Die Schule machte geltend, die Ausstrahlung der Aufnahmen stelle eine ernste Verletzung des Rechts der Schüler und ihrer Lehrer auf Privatsphäre und am eigenen Bild dar. Der Rundfunkveranstalter RTL machte geltend, die Verwendung einer versteckten Kamera sei die einzige Möglichkeit, die Öffentlichkeit über den Ernst von Mobbing in der Gesellschaft zu informieren.

Das Gericht nahm eine Abwägung der Interessen beider beteiligter Parteien vor, das heißt der Meinungsfreiheit von RTL, indem der Sender die Öffentlichkeit über Missstände in der Gesellschaft informiert, auf der einen gegen das Recht der fraglichen Schüler und der Schule auf Privatsphäre auf der anderen Seite.

Das Gericht war der Ansicht, die verdeckten Aufnahmen seien ein schwerer Eingriff in das Recht der Schüler und Lehrer auf Privatsphäre. Nach Meinung des Gerichts ist die Schule kein öffentlicher Ort; die Schüler sollten in der Schule nicht mit heimlichen Aufnahmen für landesweiten Rundfunk rechnen müssen. Da die fraglichen Schüler zwischen 11 und 13 Jahre alt seien, hätten sie keine Alternative zum Schulbesuch. Das Interesse von RTL, über Mobbing an Schulen zu informieren, rechtfertige in diesem speziellen Fall nicht den Einsatz einer versteckten Kamera durch X.

Darüber hinaus berücksichtigte das Gericht, dass RTL die Straße zwischen der Schule und dem Spielplatz

durch ein Fahrzeug mit einem großen Bildschirm versperrte. Die Schüler wurden von dem bekannten Moderator der Sendung angesprochen, der ihnen die heimlich gefilmten Aufnahmen zeigte. Weder die Schule noch die Eltern waren von den Filmaufnahmen oder davon informiert, dass den Kindern die Aufnahmen von dem Moderator gezeigt werden sollten.

Obwohl die Aufnahmen der Kinder verschwommen und ihre Stimmen verzerrt waren, konnten die Kinder in dem Filmmaterial von ihren Mitschülern und ihren Eltern wiedererkannt werden. Durch die Verbreitung der Aufnahmen in sozialen Medien wird es noch wahrscheinlicher, dass die Kinder wiedererkannt werden. Das Gericht befand, RTL habe nicht alles unternommen, um ein Erkennen der Schüler zu verhindern. In seinem Urteil würdigte das Gericht überdies die Anstrengungen der Schule, Mobbing durch die Umsetzung spezieller Präventionsprojekte zu verhindern. Das Gericht urteilte, dass Recht der Schüler auf Privatsphäre überwiege das Recht des Senders RTL auf Meinungsfreiheit und verbot daher die Ausstrahlung des Filmmaterials.

• Voorzieningenrechter Rechtbank Midden-Nederland, 16 mei 2014, ECLI:NL:RBMNE:2014:1940, *Project P* (Verfügungsgericht Midden-Nederland, 16 May 2014, ECLI:NL:RBMNE:2014:1940, *Project P*)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17057>

NL

Anne Goubitz

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Bericht des niederländischen Kulturrats zur Zukunft des niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 27. März 2014 formulierte der niederländische *Raad voor Cultuur* (Kulturrat) in einem Bericht mit dem Titel *‘De Tijd Staat Open’* Empfehlungen an den Staatssekretär Sander Dekker. Der Bericht beinhaltet acht Empfehlungen, um ein modernes und zukunftssicheres öffentlich-rechtliches Rundfunksystem sicherzustellen.

Der Staatssekretär ersuchte den Rat aufgrund wirtschaftlicher Kürzungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunksektor sowie technologischer Veränderungen im Medienkonsum um Beratung in einer Reihe von Fragen zum unverwechselbaren Charakter des öffentlich-rechtlichen Mediensystems, zur Förderung von Innovation und kreativem Wettbewerb, zu kulturellen und philosophischen Programmen, zur Stellung neuer Medien und mobiler Dienste, zur Stellung des niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters (NPO) sowie zur Möglichkeit, neue Programmformen anzubieten.

Der Kulturrat formulierte zusätzlich zu den gegenwärtigen Kriterien in Art. 2.1 Abs. 2 des *Mediawet* (niederländisches Mediengesetz), d. h. Unabhängigkeit,

Pluralismus, Verlässlichkeit und kulturelle Vielfalt, drei neue Kriterien für den *Publieke mediaopdracht* (öffentlichen Medienauftrag) um eine Bewertung der gestellten Fragen vorzunehmen und Hilfestellung zu geben. Die neuen Kriterien lauten: innovativer Charakter, Zusammenarbeit mit Dritten und öffentliche Teilhabe.

Der Rat empfiehlt den Vereinigungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, in Konsultationen umfassende Kontakte zu ihren Zuschauern/Zuhörern, zu Fachleuten im Rundfunkbereich und zu Programmgestaltern und Produzenten aufzunehmen, um alle gesellschaftlichen Gruppen anzusprechen. Auf der Grundlage eines ‚Vertrags mit der Gesellschaft‘ können Prioritäten formuliert werden, um sowohl konventionelle als auch Online-Programme zu schaffen. Der Rat empfiehlt, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkvereinigungen sollten sich stärker auf spezielle Zielgruppen und Themen wie Kultur konzentrieren.

Das System sollte für neue Rundfunkorganisationen zugänglicher sein, wenn diese ihre Fähigkeit und Bereitschaft zeigen, spezielle Zielgruppen anzusprechen. Er empfiehlt überdies die Schaffung eines neuen Zentralorgans der Chefredakteure beim NPO. Dieses Organ wäre dafür verantwortlich, die Programmvielfalt zu gewährleisten. Neben der Empfehlung von Kooperation mit externen Partnern auf nationaler Ebene schlägt der Rat zudem Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern vor. Regionale Zeitungen und Rundfunk können ihre Kräfte bündeln, indem sie Inhalte für lokale Rundfunkveranstalter, Zeitungen und weitere journalistische Initiativen schaffen.

Um den neuen Kriterien zu genügen, werden rechtliche und organisatorische Änderungen des *Mediawet* (niederländisches Mediengesetz) erforderlich.

• Rapport van de Raad voor Cultuur: 'De Tijd Staat Open: Advies voor een toekomstbestendige publieke omroep.' (Bericht des Kulturrats: 'De Tijd Staat Open: Ratschläge für ein zukunftssicheres öffentlich-rechtliches Rundfunksystem')

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17058>

NL

Anne Goubitz

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RO-Rumänien

ANCOM suspendiert weitere Anbieter für elektronische Kommunikation

Die Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) hat 49

Anbieter für elektronische Kommunikation für 60 Tage suspendiert, da diese ihrer Pflicht nicht nachgekommen waren, statistische Daten für das erste Halbjahr 2013 zu übermitteln. Die Entscheidung wurde am 16. April 2014 in einer Pressemitteilung veröffentlicht (siehe IRIS 2010-8/43 und IRIS 2012-10/23).

Nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der statistischen Daten für das erste Halbjahr 2013 im Februar 2014 informierte die ANCOM 187 Anbieter für elektronische Kommunikation über ihre Entscheidungen zur Suspendierung wegen Nichterfüllung der Rechtspflicht die genannten Daten zu übermitteln. Gemäß diesen Entscheidungen hatten die Anbieter 45 Tage Zeit, ihre Pflichten zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist sollte eine Entscheidung in Kraft treten, die das Recht zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste im Rahmen der generellen Genehmigung für 60 Tage aussetzt.

Für 49 der Anbieter, die eine Entscheidung zur Suspendierung des Dienstes erhalten hatten, begann dann die temporäre Sperre ihrer Aktivitäten. Die Suspendierung endet, sobald die Anbieter ihrer Verpflichtung zur Übermittlung der statistischen Daten nachkommen. Sofern Anbieter die entsprechenden Daten bis zum Ende des Zeitraums ihrer Suspendierung noch immer nicht geliefert haben, ist die ANCOM berechtigt, eine endgültige Entscheidung zu treffen und ihnen das Recht zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu entziehen. Dies geschieht im Rahmen der generellen Genehmigung.

Die ANCOM stellt den Anbietern eine Online-Anwendung für die halbjährliche Übermittlung der statistischen Daten zur Verfügung. Seit dem 1. Juli 2013 sind die Anbieter für elektronische Kommunikation verpflichtet, ihre statistischen Daten ausschließlich mit dieser Anwendung zu übermitteln. Die statistischen Daten werden für die reguläre Überwachung des rumänischen Marktes für elektronische Kommunikation und zur Durchführung von Markterhebungen und -analysen verwendet, die im Prozess der Marktregulierung verlangt werden. Die Behörde stellt für verschiedene nationale und internationale Einrichtungen offizielle Berichte über statistische Daten zum rumänischen Markt für elektronische Kommunikation bereit.

Seit Anfang März 2014 hat die ANCOM 73 Entscheidungen zur temporären Suspendierung der Aktivitäten an weitere Anbieter verschickt, die die statistischen Daten für das zweite Halbjahr 2013 nicht übermittelt hatten.

Während des Suspendierungszeitraums werden auch die Rechte entzogen, die durch die Lizenzen zur Nutzung von Funkfrequenzen, die Lizenzen zur Nutzung von Numberingcodes bzw. die Entscheidungen zur Überlassung technischer Ressourcen gewährt werden. Nach dem öffentlichen Verzeichnis der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gibt es in Rumänien 1.473 solche autorisierten Anbieter.

- *Press release of the Authority for Management and Regulation in Communications "ANCOM Suspends 49 Operators for Obligation Compliance Failure", 16 April 2014 (Pressemitteilung der Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation, „ANCOM suspendiert 49 Betreiber wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen“, 16. April 2014)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17042>

EN

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Vorgesehene Änderungen des Gesetzes über öffentlich-rechtliche audiovisuelle Dienste

Am 15. April 2014 hat der Senat (Oberhaus des rumänischen Parlaments) den Gesetzentwurf zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 110/2013 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft angenommen. Die Notverordnung sollte es dem Parlament ermöglichen, einen kommissarischen Generaldirektor für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter im vereinfachten Verfahren zu ernennen, wenn das Plenum nicht das gesetzliche Quorum erreicht. Andererseits hatte die Abgeordnetenkammer (Unterhaus) am 1. April 2014 einen Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 verabschiedet. Die Initiatoren wollen die Zahlung der Rundfunkgebühr für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter auf diejenigen beschränken, die Hörfunk- und Fernsehgeräte besitzen und sich für die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entscheiden (siehe IRIS 2003-4/24, IRIS 2003-8/25, IRIS 2013-5/37 und IRIS 2014-1/38).

Die Notverordnung der Regierung Nr. 110/2013 (siehe IRIS 2014-2/30) sollte dazu dienen, die Ausnahmesituationen zu vermeiden, wenn das Plenum des Parlaments bei der Ernennung der Geschäftsführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht das Quorum erreicht. In solchen Fällen kann das Ständige Präsidium der beiden Häuser des Parlaments nach dem neuen Art. 46 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 41/1994 für 60 Tage einen kommissarischen Generaldirektor für die öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Rundfunkveranstalter ernennen. Ein neuer Art. 46 Abs. 9 legt fest, dass der kommissarische Generaldirektor in diesem Zeitraum Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Gesellschaft erfüllen kann. Die Entscheidung des Senats ist endgültig. Der Gesetzentwurf wurde von den Abgeordneten am 18. Februar 2014 ohne Gegenstimmen angenommen.

Ebenfalls ohne Gegenstimmen wurde von der Abgeordnetenkammer am 1. April 2014 der Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 verabschiedet. Die endgültige Entscheidung liegt beim Senat. Nach diesem Gesetzentwurf muss die Rundfunkgebühr nur von Haushalten oder Firmen

bezahlt werden, die einen Hörfunk- und/oder Fernsehempfänger besitzen und die sich für die Dienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter entscheiden.

Die vorgeschlagene Form von Art. 40 Abs. 1 sieht vor, dass sich die Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehdienste aus unterschiedlichen Quellen zusammensetzen. Dazu zählen Gebühren für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter von Abonnenten, die sich für diese Dienste entschieden haben, Spenden und Sponsoring, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Strafen und Entschädigungen sowie andere Einnahmen. Die vorgeschlagene neue Form von Art. 40 Abs. 2 legt fest, dass in Rumänien ansässige Personen, die sich für öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter entscheiden und Hörfunk- und Fernsehempfänger besitzen, als Begünstigte dieser Dienste verpflichtet sind, Gebühren an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zu zahlen. Gemäß dem neuen Art. 40 Abs. 4 wird Folgendes durch Regierungsbeschluss festgelegt: die Höhe der Rundfunkgebühren, die Kategorien von Zahlungspflichtigen, die öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehdienste empfangen, die Art und Weise des Einzugs und der Steuerbefreiung sowie die Strafen bei Unvollständigkeit der Freistellungserklärung von Besitzern von Hörfunk- und Fernsehempfängern, die nach eigener Wahl Begünstigte der Dienste sind und Abonnementgebühren für die öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Rundfunkdienste zahlen.

Bisher müssen alle Haushalte und Firmen in Rumänien eine monatliche Gebühr für öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehdienste zahlen, sofern sie nicht schriftlich und auf eigenes Risiko eine jährliche Erklärung abgeben, wonach sie keine Hörfunk- und Fernsehempfänger besitzen. Die Initiatoren vertreten die Ansicht, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter privilegiert seien, da sie drei Haupteinnahmequellen besäßen (Rundfunkgebühr, Zuweisung aus dem Staatshaushalt und Werbung), während die privaten Veranstalter nur die Werbeeinnahmen hätten. Auf der anderen Seite behaupten die Gegner des Gesetzentwurfs, dass dies die Möglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter stark einschränke, ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen und ihre Unabhängigkeit zu wahren. Der Anteil der Gebühren an den Gesamteinnahmen lag 2012 für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk bei 48,79 % und 2013 für das öffentlich-rechtliche Fernsehen bei 58,15 %.

- *Proiect de lege privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 110/2013 pentru completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma trimisă la promulgare (Gesetzentwurf zur Genehmigung der Notverordnung der Regierung Nr. 110/2013 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft - zur Verkündung verschickte Form)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17039>

RO

• *Propunere legislativă pentru modificarea art. 40 din Legea 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzesentwurf zur Änderung von Art. 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft - von der Abgeordnetenkammer angenommene Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17041>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Blogger-Gesetz verabschiedet

Am 22. April 2014 hat die Staatsduma (Unterhaus) die Änderungen zum Gesetz "Über Informationen, Informationstechnologie und Datenschutz" (siehe IRIS 2014-3/40) verabschiedet. Die Änderungen traten am 5. Mai 2014 durch Unterzeichnung in Kraft.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen sind Eigentümer frei zugänglicher Websites und Webseiten (jetzt als „Blogger“ bezeichnet) mit mehr als 3 000 Besuchern pro Tag registrierungspflichtig. Sie tragen zusätzlich Verantwortung für die Überprüfung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit geposteter Beiträge, die Einhaltung des Wahlgesetzes, die Beachtung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre, den Verzicht auf Schimpfwörter usw.; haftbar sind ebenfalls Webpage-Inhaber in sozialen Netzwerken, Blog-Hosting-Dienste und Onlineforen.

Eine gesonderte Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen einschließlich Strafverfolgungsbehörden und zur Aufbewahrung personenbezogener Daten kommt den Providern von Hosting-Diensten zu. Die personenbezogenen Daten von Bloggern müssen die Preisgabe ihrer echten Identität und der Verkehrsdaten ermöglichen und nach Einstellung der betreffenden Online-Aktivität sechs Monate lang auf russischem Hoheitsgebiet gespeichert werden.

Verstöße führen zu hohen Geldstrafen und zur Sperrung der Websites und Blogs. Die Föderale Aufsichtsbehörde für Medien und Telekommunikation, (*Roskomnadzor*) ist damit beauftragt, entsprechende Regeln auszuarbeiten und die Registrierung zu übernehmen.

Am 23. April 2014 erklärte die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Dunja Mijatović in einer kritischen Stellungnahme, die neue Gesetzgebung verschärfe die staatliche Internet-Regulierung in der Russischen Föderation. „Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen stellt eine Beschneidung der Meinungsfreiheit und der Freiheit der sozialen Medien dar und ist eine ernsthafte Beeinträchtigung des Rechts der

Bürger auf den ungehinderten Zugang zu alternativen Informationen und deren freie Verbreitung sowie auf kritische Meinungsäußerung“, stellte Frau Mijatović fest.

Die Änderungen treten zum 1. August 2014 in Kraft.

• О внесении изменений в Федеральный закон "Об информации, информационных технологиях и о защите информации" и отдельные законодательные акты Российской Федерации по вопросам упорядочения обмена информацией с использованием информационно - телекоммуникационных сетей (Föderales Gesetz „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes über Informationen, Informationstechnologie und Datenschutz“ Nr. 97-FZ vom 5. Mai 2014 sowie einzelner Rechtsakte der Russischen Föderation zur Regulierung des Datenaustauschs bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen“ Nr. 398-FZ vom 28. Dezember 2013, veröffentlicht im offiziellen Tagesblatt *Rossiskaja Gazeta* Nr. 101 vom 7. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17022>

RU

• *Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media, "Attempts to overregulate Internet undermine free speech and free media in Russia, says OSCE representative", 23 April 2014* („Versuche einer Internet-Überregulierung und Unterhöhlung der Meinungs- und Medienfreiheit in Russland“, Pressemitteilung der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, 23. April 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17023>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

Einschränkungen für Filmvorführungen

Am 5. Mai 2014 hat der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, das föderale Gesetz der Russischen Föderation zum Verbot des Gebrauchs von Schimpfwörtern in der Öffentlichkeit unterzeichnet. Das Gesetz ändert insbesondere das föderale Gesetz „Über die Änderung des Föderationsgesetzes über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation“ (О государственной поддержке кинематографии Российской Федерации) (siehe IRIS 2010-2/32).

Flüche in Filmen, Bühnenstücken und auf Konzerten sind künftig verboten. Ein ähnliches Verbot war bereits im April 2013 mit der Abänderung von Artikel 4 des Gesetzes „Über die Massenmedien“ verfügt worden. Demnach stellt der Gebrauch von Schimpfwörtern einen Missbrauch der Medienfreiheit dar, der zur Schließung des betreffenden Medienunternehmens führen kann (vgl. IRIS 2014-5/31).

Das frisch unterzeichnete Föderationsgesetz ergänzt das föderale Gesetz „Über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation“ durch drastische Einschränkungen der allgemeinen Vorschriften für Spielfilmvorführungen, gleichgültig, ob für diese Filme staatliche Förderungen beantragt werden oder nicht. Ein neu aufgenommenen Artikel erhebt die Einhaltung einer amtlichen Vorführbescheinigung vor der öffentlichen Vorführung ausländischer, einheimischer und koproduzierter Filme in Russland zur gesetzlichen Pflicht. Rechtsgrundlage für derartige Bescheinigungen war zuvor die Regierungsverordnung Nr. 396 vom

28. April 1993 gewesen, die die Bekämpfung von Raubkopien zum Gegenstand hatte.

Ein weiterer neuer Artikel führt ein generelles Vorführverbot für Filme ein, „deren Inhalte die Gesetzgebung der russischen Föderation zur Bekämpfung von Terrorismus- und Extremismus verletzen, Hinweise zur Entwicklung und Herstellung von Drogen, Psychopharmaka und deren Vorläufern enthalten oder Pornografie propagieren, Gewalt und Grausamkeit verherrlichen oder versteckte Einblendungen und sonstige technische Mittel zur Verbreitung von Informationen enthalten, die sich auf das Unterbewusstsein der Menschen auswirken oder deren Gesundheit beeinträchtigen.“

Ältere Vorführungsbescheinigungen bleiben gültig, sofern sie den neuen Bestimmungen entsprechen.

Die durch das neue Gesetz geänderten Verwaltungsvorschriften sehen bei Verstößen gegen das Schimpfwörter-Verbot Geldbußen von bis zu 2 500 Rubeln (EUR 50) für Privatpersonen und bis zu 50 000 Rubeln für Unternehmen und Organisationen vor. Verstöße gegen die neuen Einschränkungen für Filmvorführungen werden mit Strafgeldern in Höhe von 50 000 bis 100 000 Rubeln geahndet.

Im Dezember 2013 hat das Institut für russische Sprache an der Russischen Akademie der Wissenschaften eine Liste von vier Wörtern und deren Abwandlungen zusammengestellt, die als Schimpfwörter gelten. Zwei bezeichnen die männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane, eines steht für den Geschlechtsakt und eines für eine sexuell freizügige Frau.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

• О внесении изменений в Федеральный закон "О государственном языке Российской Федерации" и отдельные законодательные акты Российской Федерации в связи с совершенствованием правового регулирования в сфере использования русского языка (Föderales Gesetz „Über die Änderung des Föderationsgesetzes über die Staatssprache der Russischen Föderation und einzelner Rechtsakte der Russischen Föderation zur Vervollkommnung der gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch der russischen Sprache Nr. 101-FZ vom 5. Mai 2014, veröffentlicht im offiziellen Tagesblatt *Rossiskaja Gasjeta* Nr. 101 vom 7. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17024>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

SK-Slowakei

Oberster Gerichtshof entscheidet über Regelung zu 30-Minuten-Werbeunterbrechung

Am 19. März 2014 hat ein Urteil des Obersten Gerichtshofs die Entscheidung des Rada pre vysielanie a

retransmisiu (Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik) bestätigt, gegen einen führenden slowakischen Privatsender wegen Verstoßes gegen die Werberegungen eine Geldbuße in Höhe von 3.319 EUR zu verhängen.

Gemäß Art. 35 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes darf „das Programm bei der Ausstrahlung einer Nachrichtensendung oder eines audiovisuellen Werkes, sofern es sich nicht um eine Serie, Reihe, Dokumentation, Jugendsendung oder religiöse Zeremonie handelt, in jedem Abschnitt von dreißig Minuten einmal durch Werbung unterbrochen werden, auch wenn die geplante Dauer der Nachrichtensendung oder des audiovisuellen Werkes weniger als 30 Minuten beträgt“. Diese Bestimmung setzt (teilweise) Art. 20 Abs. 2 der AVMD-Richtlinie um.

Der Rat verurteilte den Sender, durch Einfügen von zwei Werbeunterbrechungen innerhalb eines 30-minütigen Zeitraums eines Films, gegen Art. 35 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes verstoßen zu haben. Der Sender widersprach jedoch der Auslegung des Rates. Nach Auffassung des Senders sind der Wortlaut von Art. 35 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes sowie von Art. 20 Abs. 2 der AVMD-Richtlinie unklar und können in unterschiedlicher Weise ausgelegt werden. Entsprechend dem Prinzip „in dubio mitius“ müsse der Rat die am wenigsten restriktive Auslegung anwenden, was in diesem Fall bedeuten würde, dass diese Bestimmungen nicht die zeitliche Planung der Werbeunterbrechungen regeln, sondern nur ihre Anzahl. Eines der Ziele der AVMD-Richtlinie sei gewesen, die Werberegungen zu liberalisieren, doch die Auslegung des Rates stehe in direktem Widerspruch zu diesem Ziel.

Der Rat verwarf diese Argumente und erklärte, der Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen sei klar genug. Ihre Bedeutung sei nicht nur auf der Grundlage der grammatikalischen Auslegung eindeutig, sie stehe auch im vollen Einklang mit dem Zweck von Art. 20 Abs. 2 der AVMD-Richtlinie, nämlich dem Schutz und der Gewährleistung der Integrität von Programmen durch die Regulierung übermäßiger Programmunterbrechungen durch Werbung. Der Rat erkannte lediglich die Mehrdeutigkeit von Art. 35 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes an, aus dem nicht eindeutig hervorgehe, ob sich die „geplante Dauer“ auf die Netto- oder die Bruttozeit beziehe (d. h. die Dauer einer Sendung einschließlich oder ausschließlich Werbeunterbrechungen). In dieser Hinsicht handele der Rat im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache ARD gegen ProSieben Media AG (Rechtssache C-6/98, siehe IRIS 1999-10/5), wenn er die Bruttosendezeit für die Berechnung der erlaubten Anzahl von Werbeunterbrechungen zugrunde legt.

Zudem verschärfe seine Auslegung die Werberegungen in keiner Weise. Die Anzahl der Unterbrechungen sei gestiegen, die 20-Minuten-Regelung sei aufgehoben und bestimmte Genres (Serien, Reihen und Dokumentarfilme) könnten nach der neuen Gesetzgebung ohne Einschränkungen durch Werbung unterbrochen

werden. Die Regel „nur eine Unterbrechung pro 30 Minuten“ sei tatsächlich die einzige verbleibende Einschränkung. Die Durchsetzung dieser Regelung durch die Regulierungsbehörde sei daher angemessen und verhältnismäßig.

Der Sender wiederholte seine Argumente vor Gericht und forderte das Gericht auf, ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einzuleiten. Das Gericht unterstützte jedoch die Auslegung des Rates und stimmte zu, dass der Wortlaut von Art. 35 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes klar und deutlich sei. Daher wies es den Antrag auf ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH ab und bestätigte die Entscheidung des Rates.

• *Najvyšší súd, 6Sž/11/2013, 19/03/2014* (Urteil des Obersten Gerichtshofs, 6Sž/11/2013, 19. März 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17043>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Verletzung der Menschenwürde in Reality-Show - Nachtrag

Am 27. Februar 2014 haben zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs die Entscheidung des Rada pre vysielanie a retransmisiu (Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik) bestätigt, gegen einen führenden slowakischen Privatsender wegen Verletzung der Menschenwürde im Fernsehen Geldbußen in Höhe von 12.000 EUR und 6.000 EUR zu verhängen. Beide Geldbußen bezogen sich auf Episoden der Reality-Show „Extreme Families“; eine vorhergehende Episode war bereits wegen desselben Verstoßes vom Rat sanktioniert worden. Diese Entscheidung wurde vom Gericht ebenfalls bestätigt (für weitere Einzelheiten siehe IRIS 2013-6/33).

Der Sender wiederholte vor dem Rat und dem Gericht dieselben Argumente wie in dem früheren Fall. Neben diesen Argumenten machte der Sender aber auch geltend, dass diese Verstöße nach den Prinzipien des Strafrechts nur durch eine Geldbuße hätten sanktioniert werden dürfen. Aufgrund der Gemeinsamkeiten der Verstöße - dieselbe Show (nur unterschiedliche Episoden), dieselbe Rechtsvorschrift und dieselbe Art von Verletzung (Verspottung von Teilnehmern der Show) - stellten diese nur Teilhandlungen einer (fortdauernden) Übertretung dar.

Der Rat hielt dagegen, dass diese Fälle in der Tat einige Ähnlichkeiten aufwiesen, sich jedoch in wesentlichen Punkten unterschieden, sodass schließlich jeder Fall als einzelne Rechtsverletzung gewertet werden müsse. Die tatsächliche Form der Beleidigung sei in den einzelnen Episoden der Show verschieden gewesen. Es habe sich außerdem um verschiedene Personen gehandelt, deren Menschenwürde in den einzelnen Episoden verletzt worden sei. Während der

Rat die Verletzung der Menschenwürde in einer Episode im Hinblick auf einen bestimmten Teilnehmer der Show bestätigte, ließ er die Vorwürfe bei der nächsten Episode in Bezug auf denselben Teilnehmer fallen (und beendete das Verfahren).

Der Rat vertrat auch die Ansicht, dass es zu einer Verallgemeinerung der individuellen Verstöße führe, wenn er die Argumente des Senders anerkenne (und alle Fälle als Teilhandlungen einer einzelnen Übertretung sehe). Dies stehe jedoch im direkten Widerspruch zum Prinzip der sorgfältigen und individuellen Prüfung jedes Eingriffs in die freie Meinungsäußerung.

• *Najvyšší súd, 5Sž/5/2013, 27/02/2014* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 5Sž/5/2013, 27. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17044>

SK

• *Najvyšší súd, 5Sž/6/2013, 27/02/2014* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 5Sž/6/2013, 27. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17045>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

TR-Türkei

Verfassungsgerichtsurteil: Twitter-Verbot verletzt Meinungsfreiheit

Am 2. April 2014 befand das türkische Verfassungsgericht, die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation (*Telekomünikasyon İletişim Başkanlığı*, im Folgenden „TIB“) zur Sperrung des Zugangs zu Twitter stelle eine Verletzung der Meinungsfreiheit dar.

Das Twitter-Verbot wurde am 20. März 2014 per Entscheidung der TIB wegen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre türkischer Staatsbürger erlassen. Die Entscheidung gründete sich auf zahlreiche Verfügungen zu Schutzmaßnahmen (*koruma tedbiri*) in Bezug auf einige URL-Adressen bei Twitter, die bereits von anderen inländischen Gerichten erlassen worden waren. Die Entscheidung der TIB verbot jedoch nicht nur den Zugang zu diesen URL-Adressen, sondern zur gesamten Twitter-Website. Der türkische Anwaltsverband strengte umgehend ein Verfahren gegen die TIB-Entscheidung an. Am 25. März 2014 sprach das Verwaltungsgericht Ankara eine Aussetzung des Vollzugs in der Sache aus. Diese wurde von der TIB jedoch nicht umgesetzt. Nachdem sie festgestellt hatte, dass Twitter durch Änderungen der DNS-Einstellungen entgegen dem Verbot weiter genutzt wurde, sperrte die TIB vielmehr DNS-Adressen von Google.

Vor diesem Hintergrund reichten die Antragsteller als Nutzer von Twitter am 25. März 2014 Klage beim Ver-

fassungsgericht auf dem Wege des Einzelbeschwerdeverfahrens ein. Generell kann eine Einzelbeschwerde, die 2012 ins türkische Recht aufgenommen wurde, nur eingereicht werden, wenn zuvor der inländische Rechtsweg vollständig ausgeschöpft wurde. Die Antragsteller beantragten jedoch eine unverzügliche Entscheidung des Verfassungsgerichts mit der Begründung, es sei kein wirksames Rechtsmittel auf ihren Fall anzuwenden, da die vom Verwaltungsgericht Ankara ausgesprochene Aussetzung des Vollzugs nicht umgesetzt werde. Nachdem dem Ersuchen der Antragsteller stattgegeben worden war, erklärte das Verfassungsgericht die Rechtssache für zulässig und prüfte die Sachlage.

In ihren Ausführungen machten die Antragsteller mit Verweis auf die entsprechenden Artikel der türkischen Verfassung zur Meinungsfreiheit sowie die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geltend, das Verbot entbehre der Rechtsgrundlage. Das Verbot stelle nicht nur einen Eingriff in das Recht auf Zugang zu Informationen, sondern auch in das Recht auf deren Verbreitung dar.

Das Verfassungsgericht unterstrich, dass für eine vollständige Sperrung des Internetzugangs ein Gerichtsbeschluss erforderlich sei, und entschied daher, die TIB habe mit Aussprechen des Verbots ihre Befugnisse überschritten, für die Entscheidung gebe es somit keine rechtliche Grundlage. Darüber hinaus erklärte das Verfassungsgericht, das Internet sei zu einem wichtigen Medium der Meinungsfreiheit geworden und könne in einer demokratischen Gesellschaft nicht gesperrt werden. Somit liege ein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit vor.

Nach dem Verfassungsgerichtsurteil wurde das Twitter-Verbot am 3. April 2014 entsprechend aufgehoben.

• *T.C.Anayasa Mahkemesi, Başvuru Numarası: 2014/3986, Karar Tarihi: 2/4/2014* (Entscheidung des Verfassungsgerichts, Rechtssache Nr. 2014/3986, 2. April 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17063>

TR

Zeynep Oya Usal

Universität Koç, juristische Fakultät, Istanbul

UA-Ukraine

Gesetz über den öffentlichen Rundfunk verabschiedet

Das am 17. April 2014 von der Obersten Rada verabschiedete Gesetz Про Суспільне телебачення і радіомовлення України („Über das öffentlich-rechtliche Fernsehen und den Hörfunk in der Ukraine“) ist am 17. April 2014 vom amtierenden Präsidenten Turschinow

unterzeichnet worden und tritt am 15. Mai 2014 in Kraft. Es löst das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Fernseh- und Hörfunksystem der Ukraine aus dem Jahr 1997 (siehe IRIS 1998-4/10) ab, das nie umgesetzt worden war. Laut dem neuen Gesetz sollen alle staatlichen Fernseh- und Radioveranstalter einschließlich der regionalen und Auslandssender in einem einzigen, der Aufsicht der Zivilgesellschaft unterstehenden Rundfunkunternehmen zusammengefasst werden. Das Gesetz sieht vor, dass öffentliche Interessen Vorrang über geschäftliche und politische Belange haben (Art. 3), und fixiert den rechtlichen und institutionellen Rahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Die Vertreter der Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit des Aufsichtsrates der neuen Gesellschaft (Art. 4), der nach einem Auswahlverfahren zwischen den Bewerbern als Exekutivorgan den Vorstand genehmigt (Art. 7).

Die Finanzierung erfolgt aus staatlichen Mitteln durch die Rückstellung von mindestens 0,2 Prozent der Vorjahresmittel. Der Anteil der Werbung darf fünf Prozent der stündlichen Sendezeit nicht überschreiten. (Art. 14). Die neue Nationale Öffentlich-rechtliche Fernseh- und Radiogesellschaft der Ukraine (NSTU) ist staatliches Eigentum (Art. 15).

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, begrüßte die Verabschiedung des Gesetzes über den öffentlichen Rundfunk in der Ukraine als eine umfassende Anstrengung zur institutionellen Stärkung der Medienfreiheit im Land. Besonders würdigte sie die Tatsache, dass das von ihrem Amt 2013 vorgelegte Rechtsgutachten von den Abgeordneten anerkannt und umfassend berücksichtigt worden sei.

• Про Суспільне телебачення і радіомовлення України . Верховна Рада України ; Закон від 17.04.2014 № 1227-VII (Gesetz „Über den öffentlichen Fernseh- und Hörfunk der Ukraine“ Nr. 1227-VII vom 17. April 2014, offiziell veröffentlicht in der Tageszeitung *Holos Ukrainy* Nr. 91 vom 14. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17026>

UK

• *Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media, "OSCE Representative welcomes new Ukrainian public service broadcasting law as way to improve media pluralism", 14 May 2014* („OSZE-Beauftragte begrüßt neues ukrainisches Gesetz über den öffentlichen Rundfunk als Weg zur Verbesserung des Medienpluralismus“, Presseerklärung der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, 14. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17073>

EN

• комментарий к проекту закона украины « Об Общественном телевидении и радиовещании Украины » (OSZE-Rechtsgutachten zum Gesetz „Über den öffentlichen Fernseh- und Hörfunk in der Ukraine“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17075>

EN RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

US-Vereinigte Staaten

Vergleich zwischen Google und Viacom

Am 18. März 2014 haben Google und Viacom mit einem Vergleich ihren lange währenden Streit darüber beigelegt, ob YouTube, das zu Google gehört, die urheberrechtlich geschützten Werke tausender Viacom-Videos verletzt habe, indem es sie ohne Genehmigung gehostet habe. Die Einigung wurde erreicht, während die Berufungsklage von Viacom gegen die Urteile zweier erstinstanzlicher Gerichte noch offen war.

Nach dem Digital Millennium Copyright Act („DMCA“) muss ein Internetdienst-Anbieter wie YouTube urheberrechtlich geschützte Werke, die ohne Genehmigung eingestellt wurden, entfernen, sobald er von einem Urheberrechtsinhaber einen entsprechenden Hinweis erhält. Im Kern ging es in dem Streit darum, ob YouTube, durch einen begründeten Verdacht auf rechtsverletzende Aktivitäten seiner Nutzer, ausreichende Kenntnis von diesen gehabt habe. Viacom vertrat die Ansicht, YouTube habe ausreichende Kenntnis davon gehabt, da es für einen vernünftigen Menschen objektiv offensichtlich gewesen sei, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Rechtsverletzung bestand („Red-Flag-Kennntnis“), während YouTube dagegen hielt, dass diese Red-Flag-Kennntnis nicht ausreiche, da eine tatsächliche Kenntnis spezifischer Verstöße erforderlich sei.

In einer gemeinsamen Erklärung der Unternehmen heißt es, die Einigung „spiegelt den zunehmenden kooperativen Dialog zwischen unseren beiden Firmen über wichtige Chancen wider, wir freuen uns auf eine noch engere Zusammenarbeit“. Die Bedingungen der Einigung wurden von beiden Seiten geheim gehalten.

• *Google and Viacom Joint Announcement, Viacom and Google Resolve Copyright Lawsuit, 18 March 2014* (Gemeinsame Erklärung von Google und Viacom, Viacom und Google beenden Rechtsstreit um Urheberrecht, 18. März 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17046>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

YouTube muss Film wegen urheberrechtlichen Interessen einer Schauspielerin entfernen

Am 26. Februar 2014 hat ein US-Bundesgericht YouTube angewiesen, den Film „Die Unschuld der Muslime“ zu entfernen, da eine Schauspielerin, die an dem Film

mitgewirkt hatte, als Inhaberin eines urheberrechtlichen Interesses an ihrem Auftritt das Recht habe, dessen Entfernung zu verlangen. In ihrer Klage berief sich Cindy Lee Garcia („Garcia“) auf zahlreiche Todesdrohungen, die sie aufgrund ihrer Mitwirkung an dem Film erhalten habe, nachdem dieser während der Proteste in Libyen am 11. September 2012, die zum Tod von vier Amerikanern führten, bekannt geworden sei.

Das Gericht vertrat die Ansicht, Garcia habe ein urheberrechtliches Interesse an ihrem Auftritt, auch wenn der Filmemacher ihren Text geschrieben, alle Aspekte der Produktion gesteuert und einen Teil ihrer Szene synchronisiert habe, denn ihr Beitrag zu dem Film zeige einen „minimalen Grad an Kreativität“. Ihre Kreativität sei aufgrund ihrer Körpersprache, ihres Gesichtsausdrucks und ihrer Reaktionen auf andere Schauspieler ausreichend kreativ, auch wenn ihr Text synchronisiert worden sei. Dies sei weitaus mehr als das bloße Ablesen von Worten. Das Gericht stellte jedoch klar, dass es nicht darüber entschieden habe, ob jeder Schauspieler ein Urheberrecht an seinem Auftritt in einem Film habe. Für ihre Klage habe gesprochen, dass sie durch eine Täuschung zu einem Auftritt verleitet worden sei, der dann in einer Weise genutzt wurde, die sie nicht habe absehen können.

Garcias Anwalt begrüßte das Urteil und erklärte, dass es der Gerechtigkeit diene, da sie an dem Film niemals mitgewirkt hätte, wenn sie das wahre Wesen des Filmprojekts gekannt hätte. Google widersprach dem Urteil scharf und kündigte Rechtsmittel an, was unter anderem eine Revision beim US-Berufungsgericht für den neunten Bezirk oder beim Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten bedeuten könnte.

• *Court Order, United States Court of Appeal for the ninth district, No. 12-57302, 26 February 2014* (Gerichtsbeschluss, US-Berufungsgericht für den neunten Bezirk, Nr. 12-57302, 26. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17047>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

FTC schließt Vergleich mit Apple über In-App-Käufe

Am 15. Januar 2014 hat Apple Inc. („Apple“) einem Vergleich zugestimmt, um eine Klage der Federal Trade Commission (Bundeshandelskommission - FTC) beizulegen. In der Klage ging es darum, dass Apple gegen das FTC-Gesetz verstoßen habe, indem es Eltern nicht darüber aufgeklärt habe, dass sie durch einfache Eingabe eines Passwortes einen In-App-Kauf abschließen und dann noch 15 Minuten unbegrenzt weiter einkaufen konnten. Auslöser der Klage war, dass sich Eltern bei der FTC über In-App-Gebühren beschwert hatten, die Kinder entweder zufällig oder ohne Genehmigung verursacht hatten.

Der Vereinbarung zufolge wird Apple den Verbrauchern die Gebühren, die Kinder entweder zufällig oder ohne Genehmigung verursacht haben, vollständig erstatten und alle Verbraucher, die für In-App-Gebühren aufkommen mussten, auf die Möglichkeit der Rückerstattung hinweisen. Sollte Apple innerhalb eines Jahres nachdem der Vergleich wirksam geworden ist weniger als USD 32,5 Mio. an Rückzahlungen leisten, muss es den Fehlbetrag an die FTC zahlen. Apple wird auch seine Abrechnungsverfahren ändern, um von den Verbrauchern eine ausdrückliche Zustimmung zu erhalten, bevor alle Gebühren für Artikel anfallen, die in Mobil-Apps verkauft werden, und den Verbrauchern die Möglichkeit geben, ihre Zustimmung jederzeit zurückzunehmen.

Die FTC-Vorsitzende Edith Ramirez begrüßte die Einigung und erklärte: „Dieser Vergleich ist ein Sieg der Verbraucher, die durch Apples unfaire Abrechnung geschädigt wurden, und ein Signal an alle Unternehmen: Die grundlegenden Regeln für den Verbraucherschutz gelten überall - ob im Mobilfunk oder im Einkaufszentrum.“

• *Federal Trade Commission Complaint, no 112-3108* (Federal Trade Commission, Klage, Nr. 112-3108)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17048>

EN

• *Settlement, 15 January 2014* (Vergleich, 15. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17049>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

You Got Posted und Rache pornos

Am 10. Dezember 2013 verhafteten kalifornische Behörden einen Kalifornier wegen Betriebens einer „Racheporno“-Website und verurteilten ihn wegen 31 Straftaten, darunter Verschwörung, Identitätsdiebstahl und Erpressung. Die Website, die nicht mehr in Betrieb ist, ließ laut Anklage Menschen anonym eindeutige Bilder von anderen einstellen und verlangte USD 350 für deren Entfernung. Kurz vor der Verhaftung hatte Kalifornien als erster Bundesstaat ein Gesetz zur Bekämpfung von „Racheporno“-Websites eingeführt, doch die Anklage stützte sich nicht auf dieses Gesetz, da es sich gegen diejenigen richtet, die die belastenden Bilder einstellen, und nicht gegen die Betreiber entsprechender Websites.

Am 18. März 2014 wurden die Gründer der Website zudem kürzlich von einem Bundesgericht in Ohio dazu verurteilt, USD 385.000 an eine Frau zu zahlen, weil sie sexuell eindeutige Bilder von ihr auf der Website verbreitet hatten, als sie 16 Jahre alt war. Die Zahlungen umfassen USD 150.000 für das Einstellen von zwei Fotos von ihr, die als Kinderpornografie eingestuft wurden, USD 10.000 wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts und USD 75.000 Strafschadensersatz. Der Anwalt der Klägerin begrüßte das Urteil, da es ein eindeutiges Signal an die Betreiber von

Racheporno-Websites sei und es dem Opfer ermöglichen, „Gerechtigkeit gegenüber seinen Ausbeutern zu erlangen“.

• *Court Order, case No. C2-13-486, 18 March 2014* (Gerichtsurteil, Rechtssache Nr. C2-13-486, 18. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17050>

EN

• *Complaint, San Diego Superior Court, 10 December 2013* (Klage, San Diego Superior Court, 10. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17077>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

SK-Slowakei

Geldbuße für die Verletzung des Sprachengesetzes bestätigt

Am 21. Mai 2014 hat der Oberste Gerichtshof („Gerichtshof“) eine Entscheidung des Rats für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik („Rat“) bestätigt. In dieser Entscheidung hatte der Rat einem lokalen kommerziellen Rundfunkveranstalter eine Geldbuße von 165 Euro auferlegt, da dieser gegen die Verpflichtung verstieß, die ausgestrahlten Programme in slowakischer Sprache zu senden.

Das Gesetz über Rundfunk und Weiterverbreitung verpflichtet die Rundfunkveranstalter, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Sendungen im Einklang mit den Bestimmungen des sogenannten „Sprachengesetzes“ ausgestrahlt werden. Das Sprachengesetz legt fest, dass die TV-Übertragung in der Regel in slowakischer Sprache erfolgen muss, es sei denn das Programm oder Teile davon fallen unter eine der Ausnahmen, die das Sprachengesetz vorsieht. Die am meisten zur Anwendung gelangenden Ausnahmen (neben den speziellen Ausnahmen für Fremdsprachenlernprogramme und fremde Musiklieder sowie für die tschechische Sprache, die für Slowaken verständlich ist) sind die Untertitelung, die Simultanübersetzung und aufeinanderfolgende Übertragungen der betreffenden Programme in slowakischer Sprache.

Der von der Geldbuße betroffene Fernsehveranstalter ist ein Veranstalter, der seinen Sitz in der südlichen Region der Slowakischen Republik hat und für die hohe Durchdringung seiner Programme bei den Bürgern ungarischer Nationalität bekannt ist. In einer Nachrichtensendung berichtete der Rundfunkveranstalter über einen Verkehrsunfall, der sich in dieser Region ereignet hatte. In der Sendung wurden neben Aussagen der Polizei und anderen Beamten in slowakischer Sprache auch ein Gespräch zwischen zwei Zeugen des Unfalls in ungarischer Sprache gezeigt, ohne dass Maßnahmen (wie Untertitelung, Übersetzung usw.) durchgeführt wurden, die es den slowakischen

Zuschauern ermöglicht hätten, den Dialog zwischen den beiden Unfallzeugen zu verstehen. In Anbetracht dessen beschloss der Rat, dass der betreffende Fernsehveranstalter die einschlägigen Bestimmungen des Sprachengesetzes und des Gesetzes über Rundfunk und Weiterverbreitung verletzt hat und verhängte daher eine Geldbuße von 165 Euro gegen den Veranstalter.

In seiner Beschwerde erwiderte der Rundfunkveranstalter, dass die streitgegenständlichen Programme von ihm erworben wurden und als audiovisuelle Werke im Sinne des Urhebergesetzes zu begreifen sind. Aus diesem Grunde habe er nicht das Recht, die eingekauften Programme in irgendeiner Weise zu ändern, was das Einfügen von Untertiteln einschließe. Der somit zwischen zwei Rechtsnormen gegebene Konflikt sei nach dem Grundsatz, dass das speziellere Gesetz das allgemeinere Gesetz verdränge, zu lösen. Demzufolge sei, so der Rundfunkveranstalter, im vorliegenden Fall dem sich zu seinen Gunsten auswirkenden Urhebergesetz der Vorrang einzuräumen.

In seiner Stellungnahme zu den Einwänden des Rundfunkveranstalters erklärte der Rat, dass es die freie Entscheidung des Veranstalters gewesen sei, die streitgegenständlichen Programme zu erwerben. Daher sei er verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (wie z.B. sich das Recht einräumen zu lassen, die Programme im Hinblick auf die Anforderungen des Sprachengesetzes zu bearbeiten), um zu gewährleisten, dass die Übertragung der gesendeten Programme im Einklang mit dem Gesetz erfolge. Der Rat betonte auch, dass es in Wirklichkeit gar keinen Konflikt zwischen zwei Rechtsnormen gebe, weil keine gesetzliche Verpflichtung des Rundfunkanbieters bestehe, dieses spezielle Programm auszustrahlen. Des Weiteren stellte der Rat fest, dass zum Beispiel das Einfügen von Untertiteln nicht als eine Änderung eines audiovisuellen Werks im Sinne des Urhebergesetzes anzusehen sei. Eine Zustimmung des Urhebers, so der Rat, sei für eine Bearbeitung damit nicht erforderlich.

Der Gerichtshof akzeptierte die vorgebrachten Argumente des Rats in vollem Umfang und bestätigte dessen Entscheidung. Der Gerichtshof hob hervor, dass die Anerkennung der Argumentation des Fernsehveranstalters, dass das streitgegenständliche Programm erworben wurde und es daher nach den Vorschriften des Urhebergesetzes nicht erlaubt gewesen sei, dieses zu bearbeiten, zu der absurden Situation führen würde, dass grundsätzlich jedes audiovisuelle Werk im Fernsehen ausgestrahlt werden könnte bzw. dürfte, sofern es eingekauft werde und keine eigene Produktion des Rundfunkveranstalters darstelle.

Abschließend gilt es zu erwähnen, dass die Bestimmungen des Sprachengesetzes (vor allem

deren strenger Charakter) Gegenstand einer Kritik der EU-Kommission waren. Als Reaktion auf diese Kritik änderte das Kulturministerium die einschlägigen Bestimmungen des Sprachengesetzes (für mehr Details

siehe IRIS 2014-1:1/41) und gestattete dem Rat, TV-Lizenzen für die Übertragung von Programmen in allen anderen EU-Sprachen zu erteilen. Der Rat darf solche Lizenzen jedoch nur auf regionaler oder lokaler Ebene erteilen und auch nur dann, wenn in dem betreffenden geographischen Gebiet ein ausreichendes Angebot an Rundfunkprogrammen in slowakischer Sprache vorhanden ist. Rundfunkveranstalter, die eine Standardlizenz besitzen, haben weiterhin die generelle Verpflichtung zu beachten, die Programme in slowakischer Sprache auszustrahlen.

• *Najvyšší súd, 21.5.2014* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 21. Mai 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17305>

SK

Juraj Polak

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der
Slowakischen Republik*

Kalender

Information Influx

2.-4. Jul. 2014 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://informationinflux.org/>

Bücherliste

Ergec, R., Velu, J., Convention européenne des droits de l'homme Editions Bruylant, 2014 ASIN: B00KS1O66U Amazon Kindle
http://www.amazon.fr/Convention-europ%C3%A9enne-droits-lhomme-Rusen-ebook/dp/B00KS1O66U/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1403181023&sr=1-2&keywords=droit+des+m%C3%A9dias
Dein, J. F., Die Repräsentation in Onlinewelten: Die Rechte der Teilnehmer an ihren Charakteren im Kontext virtueller Umgebungen Nomos, 2014 ISBN 978-3848713134
www.nomos.de

Potthoff, K., Telekommunikationsrecht und Verbraucherschutz Dr. Kovac Verlag, 2014 ISBN 978-3830078418
<http://www.verlagdrkovac.de/978-3-8300-7841-8.htm>
Furi-Perry, U., Social Media Law: A Handbook of Cases & Use Trade Select, 2014 ISBN-13: 978-1627223423
http://www.amazon.co.uk/Social-Media-Law-Handbook-Cases/dp/1627223428/ref=sr_1_135?s=books&ie=UTF8&qid=1403181779&sr=1-135&keywords=media+law
Schulz, W., Valcke, P., Irion K. (eds.), The Independence of the Media and its Regulatory Agencies. Shedding New Light on Formal and Actual Independence against the National Context ISBN 9781841507330 Intellect, 2014
<http://www.intellectbooks.co.uk/books/view-Book,id=4987/>
Horsti, K., Hultén, G., Titley, G. (eds.), National Conversations: Public Service Media and Cultural Diversity in Europe ISBN 9781783201754 Intellect, 2014
<http://www.intellectbooks.co.uk/books/view-Book,id=5095/>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)